

Forschungswege zur mittelalterlichen Siedlungsgeschichte des Deutschtums im Südosten.

Von Ernst Hebel (München).

1) Voraussetzungen.

Die folgenden Zeilen sollen ein Versuch sein, für die geplante Siedlungsgeschichte des bairischen Stammes und seiner Außenposten — das ist also für das Gebiet vom Fichtelgebirge bis zur Salurner Klause, von Eger bis Gottschee, vom Lech und Arlberg bis weit über den Neusiedler See — alle Forschungswege aufzuzeigen, soweit das für den Einzelnen möglich ist. Es gilt dabei, abzustecken, was Naturwissenschaften, Geographie, Anthropologie, Vorgeschichte, Sprachgeschichte, Volkskunde und sämtliche Zweige der Geschichte über die Ansiedlung Deutscher, ihre Entwicklung und ihren Ausbau sagen können.¹⁾

Siedlung vor 1800, die in den allermeisten Fällen in Frage kommt, unterscheidet sich nach einer grundwichtigen Seite von aller modernen Siedlung. Wenn heute irgend ein Siedlungsunternehmen von staatlicher oder privater Seite durchgeführt wird, sind die Angesiedelten Staatsbürger wie andere auch, sie stehen dem Deutschen Reiche oder einem andern Staat rechtlich unmittelbar gegenüber, mag ihre Siedlung nun von Einzelpersonen oder in Genossenschaften durchgeführt worden sein. Im Gegensatz dazu kennt die Vergangenheit vor 1800 fast nur Siedlungen, bei welchen die Angesiedelten einem Verband, der die Siedlung durchführte, auch weiter angehören. Das kann eine Grundherrschaft, eine Stadt oder eine freie Gemeinde sein, immer ist es eine enge Rechts- und zugleich Wirtschaftsgemeinschaft, in der der Einzelne steht. Heute gehört der Einzelne einerseits politischen Verbänden an, andererseits hat er wirtschaftliche Bindungen, sei es als Angestellter, sei es als Selbständiger, dazu kommen die zahlreichen persönlichen Bindungen, von den volklichen und religiösen herab bis zum Stammtisch; die Rechtsbeziehungen zum Staat liegen jenseits aller dieser anderen Bindungen. Selbst unter dem Totalitätsbegriff der autoritären Staaten der Gegenwart hat sich die Verschiedenartigkeit dieser Bindungen nicht geändert, nur die Reihung ist da und dort verschoben worden. Die „Totalität“, wenn man dieses Wort gebrauchen will, all dieser mittelalter-

¹⁾ Die folgenden Ausführungen berühren sich an manchen Stellen mit A. H e l-
b o f, Grundlagen der Volksgeschichte, Berlin 1935—7, einem anregenden und inhalts-
reichen, aber leider etwas ungleichem Buch, sind jedoch unabhängig davon entstanden.

lichen Verbände lag darin, daß mit Ausnahme der kirchlichen Bindungen jede andere in der Bindung an den Verband endete und daß nicht nur in evangelischen Landeskirchen, sondern genau so auf katholischer Seite durch Patronatsrechte, Pfarrbann und landesfürstliche Kirchenhoheit die „Totalität“ des politisch-wirtschaftlichen Verbandes der Grundherrschaft, Stadt oder Gemeinde nur gesteigert wurde. Man kann diese an sich bekannten Dinge niemals genügend scharf herausarbeiten und unterstreichen; denn auch derjenige, der davon weiß, hat kein Organ dafür, diese Erscheinungen nachzuerleben. Der „Verband“, innerhalb dessen die Siedlung erfolgt, ist also eine Haupterscheinung, die für alle deutsche Siedlungsgeschichte zwischen 500 und 1800 entscheidend ist; bei der Seltenheit von Revolutionen vor 1789 ist von vornherein anzunehmen, daß die Entwicklung von dem Verband, durch den die Siedlung begründet wurde, zu jenem der in den Quellen, vielleicht sogar erst zu Ende der Entwicklung gegen 1800, auftritt, eine bruchlose sein wird. Die größte Ausnahme von dieser Regel stellt die Reformation und Gegenreformation dar. Diese Entwicklung ohne Bruch ist weiter eine Art Grundtatsache für unsere Fragen.

Die Haupterscheinungen, die jede siedlungsgeschichtliche Forschung sucht, sind von vornherein selbstverständlich: 1) das Land, auf dem gesiedelt wird; 2) die Siedlung und ihre Namen, ihre Erscheinung und Veränderungen und 3) die Siedler, ihre Herkunft, ihre Ueberlieferungen, ihr Brauchtum. Darnach zu fragen, ist so von vornherein jedem Bedürfnis, daß gar nicht viel Worte darüber gemacht zu werden brauchen.

Ehe mit diesen allgemeinen Sätzen Schluß gemacht werden kann, muß noch von den Quellen der Siedlungsgeschichte gesprochen werden. Die Geschichtsforschung, soweit sie ernste Wissenschaft sein will, will immer und überall auf die Quellen selbst zurückgehen. Gerade hier sieht es aber mehr wie unerfreulich aus. Unmittelbare Zeugnisse über Siedlungstätigkeit sind im ganzen bairischen Stammesgebiet ganz selten. Eine erzählende Darstellung wie sie für die Grenzstriche Holsteins und Mecklenburgs in Helmolds „Chronica Sclavorum“ vorliegt, oder wie sie Ostpreußen in den Chroniken des Peter von Duisburg und Nikolaus von Jeroschin oder das Baltikum in jener Heinrichs von Lettland besitzt, fehlt im ganzen Südosten; sie fehlt schon deshalb, weil die Kriegstaten, die der Siedlung hier vorangehen, im Wesentlichen die Awarenzüge Karl des Großen und die Mährerkriege Ludwig des Deutschen gewesen sind, und die ganze große Siedlungstätigkeit des 10. bis 12. Jh.s sich friedlich vollzog. Die Ungarn- und Böhmenkriege der Ottonen und Salier hängen mit Siedlungsvorstößen nur selten und mittelbar zusammen. Es hat also das Interesse der Geschichtsschreiber für Siedlungsfragen, das

im germanischen Sinn ein kriegerisch-heldisches sein mußte, gefehlt; die kirchlichen Kreise bekamen meist schon teilweise besiedeltes Land geschenkt, hatten also auch keinen Antrieb, von Siedlungsgeschichte zu erzählen. Zu diesen Eigenheiten, die im Stoff der Siedlungsgeschichte des Südostens liegt, kommt eine weitere: die Besiedlung des deutschen Nordostens beginnt eigentlich mit dem Wendenkreuzzug von 1147 und dehnt sich bis gegen 1300 hin; es ist die Zeit, wo die erzählenden Quellen Landesgeschichte bringen, wo Rittertum und Freude am Heldentum auch in geistlichen Geschichtsdarstellungen eine beträchtliche Rolle spielen. Die deutsche Siedlung im Südosten hatte mit Ausnahme der Sudetenländer und Ungarns schon um 1100 ihre wichtigsten Außengrenzen erreicht, die Vorstöße über Bozen hinaus oder in die Gottschee sind ein später Nachhall, um 1200 hat die eigentliche Siedlungstätigkeit geendet. Als das Interesse der Geschichtsschreiber auch für Dinge, die nicht große Reichsgeschichte waren, geweckt war, gab es im Südosten nur mehr wenig zu erzählen. Es ist also nicht nur mangelndes Interesse der Quellen, sondern einmal das friedliche Vordringen der Siedlung und dann ihr höheres Alter, die erklären, warum die Quellen von größeren Siedlungsvorgängen schweigen. Was sie bringen, sind gelegentliche Angaben meist in Urkunden, wo die Siedlung entweder als Veranlassung zu einer Kirchengründung oder als nutzbares Recht erwähnt wird. Die ausführlichste erzählende Darstellung eines Siedlungsvorstoßes ist die Schilderung in der Gründungsgeschichte von Schenern, wie Graf Otto, der Gatte der Klostergründerin Haziga, um 1050 die Gegend von Fischbachau und Bayrischzell in Besitz nahm.^{1a)} Dazu kommt etwa die Gründungsgeschichte der Kirche St. Lorenzen in der Reichenau in Kärnten in einer Urkunde von 1218²⁾ und was an Gründungsgeschichten von Städten hinzukommt, wie etwa die Gründungserzählung von Klagenfurt in Kärnten um 1240 bis Joh. von Biftring³⁾ oder von Radstadt an der obersten Enns 1287 in der österreichischen Reimchronik.⁴⁾ Aber auch die wichtigeren und bedeutenderen Städte des Südostens sind so alt, daß Gründungsgeschichten fehlen. Die Darstellungen von tschechischer und magyarischer Seite, die es aus dem Mittelalter gibt, erzählten von den Deutschen und ihrer Tätigkeit vollends meist nur das Unerfreuliche.

Bis zum Beginn ausführlicher Akten um 1500 ist also eine Darstellung der Siedlungsgeschichte an Hand der unmittelbaren Angaben der Quellen im Südosten unmöglich. Die mittelbaren Zeugnisse aller Art,

^{1a)} Monumenta Germaniae, Scriptores XVII, 615 §. 28.

²⁾ A. Jaksch, Monumenta ducatus Carinthiae 1, Nr. 480.

³⁾ Johann v. Biftring, Liber certarum historiarum, ed. F. Schneider, Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum 1909, 1, 199.

⁴⁾ Monumenta Germaniae, Deutsche Chroniken, 5/1, 353, V. 26 §. 25 ff.

Flurformen, Dorf- und Hausformen, Gestaltung der weltlichen und kirchlichen Verbände und ihres Rechtes, Namen von Orten, Häusern und Fluren, die Patrozinien der Kirchen, Volksbräuche und Sagen, mitunter kunstgeschichtliche Daten, dazu die vor- und frühgeschichtlichen Funde wie alles, was die Naturwissenschaft über Urlandschaft und die rassistische Entwicklung der Siedler sagen kann, müssen ersetzen, was die erzählenden Quellen verschweigen. Dadurch verschiebt sich aber sowohl das daraus ableitbare Geschichtsbild wie jede Untersuchung von den Vorgängen aufs Zuständliche.

Daraus folgt eine weitere Grundtatsache für alle Forschungswege in der Siedlungsgeschichte: es gilt Seiendes in Schichten zu gliedern und so zum Werden und Handeln vorzudringen. — Alle siedlungsgeschichtliche Forschung wird daher in ihrem Vorgehen der Vorgeschichte und Kunstgeschichte näher stehen als der politischen Geschichte. Das schließt eine große Gefahr in sich, mit der auch diese Wissenschaften zu ringen hatten; die Neigung, naturwissenschaftlich vorzugehen, nicht das Einzelne, sondern Gattungen zu sehen, Gesetze erforschen zu wollen. Demgegenüber kennt die Geschichtswissenschaft zwar Ähnlichkeiten, Parallelen, aber nie und nimmer unentrinnbare Gesetze. Auch die Siedlungsgeschichte hat nicht zunächst große Züge, Gesamtschau und große Linien zu erforschen; denn derartiges sind meist Binsenwahrheiten; sie hat im Gegenteil zuerst Einzelheiten, kleine Räume möglichst scharf zu erfassen und aus der Fülle des Einzelnen nicht ein blutloses Schema von „Gesetzen“ und Begriffen, sondern ein lebensvolles Bild einer möglichst lückenlosen Entwicklung zu zeichnen. Sie hat es auch nicht mit dem Beweis irgendwelcher vorgegebener Dogmen, irgendwelchen Bekenntnisses, sondern mit der ganzen Vielfalt des ungeheuer reichen Lebens des vielleicht kompliziertesten Volkes Europas, nämlich des Deutschen Volkes, zu tun, dessen Leben in blutlose Gesetze umformulieren zu wollen bedeutet, ihm den nationalen Inhalt seiner Geschichte zu rauben, wie die marxistische Geschichtsauffassung es versuchte. Vielmehr wird die Monadenlehre eines Leibniz der deutschen Geschichtswissenschaft eher Anregungen geben können.

Daß eine derartige Einstellung zu mancher Reibung mit gewissen Strömungen von Geographie und Geopolitik führen wird, wird sich nicht vermeiden lassen.

Die Einleitung zu einem Versuch, Forschungswege für die Siedlungsgeschichte des Südostens aufzuzeilen, kann also als wichtigste Voraussetzung folgende Buchen: mangels einer größeren Menge unmittelbarer Quellen sind es vorzugsweise alle mittelbaren Quellen, also meist aus dem Siedlungsvorgang entwickelte Zustände, die die Grundlage der Forschung bilden werden; die fast bruchlose Entwicklung von der Landnahme der Bajuwaren

bis zur Napoleonischen Zeit bringt auch für alle rechtlichen und Organisationserscheinungen eine Sicherung für Rückschlüsse, die auf dem Gebiet der politischen Geschichte undenkbar wäre; die Tatsache, daß bis gegen 1800 der Einzelne nur als Führer oder Glied eines Verbandes handeln konnte, der allseitig band, erhöht die Bedeutung der Verbände und ihrer Rechtsformen für die Siedlungsgeschichte. Die Siedlungsgeschichte wird infolge dieser Quellenlage und Voraussetzungen nicht, wie man möchte, beim Siedler beginnen können, sondern bei der Siedlung, dann deren Voraussetzung: das Land ins Auge fassen, dann zu den Verbänden und damit zu den Herren und Gründern der Siedlungen weiterschreiten und dem Siedler selbst erst in letzter Linie mit den Forschungsergebnissen aller andern Seiten zu Leibe rücken zu können. Ich will gern einleitend bekennen, daß ich bei diesem letzten und wichtigsten Punkt keineswegs so weit gekommen bin und daher im Folgenden kommen werde, wie ich dies eigentlich als Aufgabe empfinde.

Demgemäß wird sich die Gliederung des Weiteren gemäß dieser Darlegung vollziehen müssen und der Siedlung, dem Land, den Verbänden und den Siedlern je ein Abschnitt zu widmen sein. Anders würde diese Gliederung werden, wenn die Untersuchung sich auf die Entwicklung nach 1500 ausdehnte.

2) Die Siedlung.

Es sind vor allem drei Richtungen, nach denen man eine Siedlung untersuchen muß, einmal auf ihren eigenen Bauplan und Grundriß, dann auf den Grundriß der Fluren und ihr Verhältnis zum Dorf und schließlich auf die Benennung sowohl der ganzen Siedlung wie ihrer Teile. Die bisherige Arbeitsweise der Wissenschaft hat die Hausformen und -grundrisse von der Volkskunde, die Ortsgrundrisse von der Geschichte der Architektur, die Flurformen von der Geographie und die Namenskunde von der Sprachwissenschaft her erfaßt. Hieraus entsteht für uns manches Hindernis; denn die Ziele dieser Bearbeitungen sind naturgemäß nicht ganz dieselben wie die der Siedlungsgeschichte; vor allem kommt es der Siedlungsgeschichte im Gegensatz besonders zur Geographie, aber auch der älteren Volkskunde nicht so sehr auf den heutigen Zustand, sondern auf die Geschichte an. Ist es der Geographie um eine klare und übersichtliche Gruppierung großer Massen zu tun, so ist für die Siedlungsgeschichte eine möglichst feine Bestimmung des Einzelnen das Ideal. Daraus wird sich im Folgenden mancherlei Verschiedenheit in der Auffassung ergeben.

Die Hausformen selbst, um mit diesen zu beginnen, sind für die Siedlungsgeschichte nur insoweit von Wichtigkeit, als die Annahme gelten kann, daß mindestens der Typ selbst noch über 1500 zurückreicht. Dadurch scheiden von vornherein alle Einheitsformen des verflossenen Jahrhunderts,

die etwa Haus und Wirtschaftsgebäude unter ein Dach gestellt haben, wie die Formen der Klagenfurter Ebene aus; aber auch ältere Typen, wie der seit dem 17. Jh. entstandene oberösterreichische Bierkanter oder die nach der Türkennot von 1683 erbauten langen Zeilen niedriger Häuser im östlichen Niederösterreich werden für diese Untersuchung belanglos. Die Probleme beginnen erst beim Kärntner und Steirer Hausenhof, bei den Tiroler Häusern mit ihrem flachen, steinbeschwerten Dach und bei den dürftigen Resten älterer, auf die Straße normal, nicht wie die späteren Häuserreihen parallel stehenden Giebelhäuser Niederösterreichs. Gewiß, auch diese Gruppen lassen sich mit Sicherheit nur bis gegen 1300 zurückverfolgen wie die Giebelhäuser in Gaming oder der hochgotisch beeinflusste Typ des Kärntner Getreidekastens. Aber wenn auch keiner dieser Typen sich vor der Zeit der Gotik nachweisen läßt, können sie doch eher beanspruchen, aus der Besiedlungszeit zu stammen, als alle jüngeren. Man sieht schon hieraus, nach welcher Fragestellung an die Hausforschung die Siedlungsgeschichte kommt; sie will die ältesten Haustypen kennen lernen, auch solche, die vielleicht unmittelbar nicht mehr vorhanden sind.

Die Frage, die wir hier einmal werden klären müssen, ist die zuerst von K. R h a m m⁵⁾ und neuerlich von Klaus T h i e d e⁶⁾ aufgeworfene nach den ostgermanischen Einflüssen auf Kärntner, Südtiroler, aber auch nichtdeutsche Hausformen im nahen Osten. Ist es nun so, daß die Slawen ihre Hausformen bei den Ostgermanen gelernt und dann weiterverwendet haben oder lassen die Hausformen Schlüsse auf Ostgermanenreste zu? Diese Frage ist für die Bewertung der Voraussetzungen der Siedlungsgeschichte des Südostens von nicht geringer Wichtigkeit.

Viel beharrlicher und daher für die Siedlungsgeschichte besser verwendbar als der Grundriß und Aufbau des Hauses ist jener der Siedlung. Es sind die Arbeiten von Adalbert K l a a r⁷⁾, die hier zugrunde zu legen sind, daneben jene von M. S i d a r i t s c h⁸⁾ und Josef S c h m i d⁹⁾. An K l a a r s Arbeiten erkennt man sofort, wo die bisherige Gliederung in Hausendörfer, Straßendörfer, Angerdörfer, Rundlinge usw. ihre Grenze hat. Es ist das Hausendorf, das zwar deutlich als älteste Form erkennbar ist, aber in seiner Regellosigkeit selbst zunächst eben unerfaßbar bleibt. K l a a r sieht im Hau-

⁵⁾ Karl R h a m m, Das Kärntner Bauernhaus, Carinthia 1890, 44 ff.

⁶⁾ Klaus T h i e d e, Das Erbe germanischer Baukunst (Hamburg 1936).

⁷⁾ Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 1930, S. 37 ff. und bei Stepan. Waldviertel 7, S. 300 ff.

⁸⁾ Marian S i d a r i t s c h, Das bäuerliche Siedlungsweesen im ehemaligen Herzogtum Steiermark. Graz 1924.

⁹⁾ Josef S c h m i d, Die Flur des Rosentales, Carinthia I, 1926, 64—74; Siedlungsgeographie Kärntens, ebenda 1928, 15—53, ebenda 1929, 134—55; ebenda 1936.

fendorf eine bis gegen 1000 heraufreichende, im ältesten, noch unregelmäßigen Straßendorf eine dieser Form gleichzeitige, etwa von 800 bis 1000 anzusehende. Gerade hierin zeigt sich, wie *Klaar* auch ausspricht,¹⁰⁾ daß nur der Zusammenhalt der Dorfgrundrisse mit den Namen Zeitanlässe ermöglicht. Mindestens ebenso wichtig ist die Beziehung zu den Flurformen, die den Einzelhöfen zur eigentlichen Entscheidung über Alter und Einreihung werden muß.

Für die Untersuchung der Flurformen verwendete man bisher allgemein die *Gradmannsche* Einteilung in *Gewannflur*, *Weilerflur*, *Einödlflur*, *Waldhufenflur* und einige Sondergruppen. Es muß gesagt werden, daß diese Einteilung heute für die Siedlungsgeschichte unbefriedigend geworden ist. Es ist vor allem die Scheidung nach der Siedlungsgröße, die hier störend wirkt. Soviel Vorteile die Beziehung von Flur und Siedlungsgröße für den Geographen haben mag, der den heutigen Zustand kennen will, so wenig maßgeblich ist sie für die Siedlungsgeschichte, die den Stil der Flurform und damit die Gründungszeit der Siedlung erfahren will. Man hat von der *Gewann-* eine *Gelängeflur* geschieden und mit Recht. Denn was etwa bei *Marian Sidaritsch*¹¹⁾ als *Gewannflur* in der *Oststeiermark* erscheint, ist sehr viel jünger als etwa *Gewannfluren* von Dörfern in der *Donauebene* bei *Regensburg*. Um hier weiterzukommen, habe ich 1932 versucht, den Umriß der *Gesamtflur*, soweit die *Erstanlage* ist, zur Altersbestimmung heranzuziehen und konnte auf diese Weise um *Wien* die Dörfer des 9. und 11. Jh.s scheiden.¹²⁾ Von *H. Weigl's* Versuchen wird gleich die Rede sein.¹³⁾

Noch unbefriedigender als die Gruppe *Gewannflur* ist für die Siedlungsgeschichte die Gruppe *Weilerflur*. Sie bezeichnet unregelmäßige Tei- lungen. War in *Württemberg* die Zahl der *Weiler* gering, so hat der Versuch von *Sidaritsch*, dem dann *Schmid* gefolgt ist¹⁴⁾, unter *Weilerflur* auch die unregelmäßige Flur in den Dörfern des oberen *Murtales* und des *Kärntner Beckens* einzubeziehen und damit die sämtlichen vor die deutsche Siedlungszeit zurückreichenden Fluren *Kärntens* und *Steiermarks* mit so manchen, erst spät aus Einzelhöfen entstandenen *Weilern* zusammenzuwerfen, die Verwirrung für die Siedlungsgeschichte erhöht. Es ist für die hier in Rede stehende Wissenschaft schwer erträglich, alte und junge Gruppen hier ungeschieden zu lassen, bloß, weil eine allgemeine Ähnlichkeit besteht. Man

¹⁰⁾ Bei *E. Stepan*, *Das Waldviertel*, 7. Bd. (Wien 1937), S. 301 ff.

¹¹⁾ *M. Sidaritsch* wie 8,

¹²⁾ *E. Klebel*, *Zur Frühgeschichte Wiens*; in: *Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde der Stadt Wien* 4 (1932), S. 19 ff.

¹³⁾ Siehe unten S. 8—9.

¹⁴⁾ Wie oben 8) und 9).

kann am besten mit einem Vergleich aus der Kunstgeschichte kommen: jeder Kunsthistoriker würde es schärfstens ablehnen, das Straßburger Münster, die Frauenkirche in München und das Neue Münchner Rathaus auf dem gleichen Blatt einer nach Stilen vorgehenden Kunstgeschichte zu behandeln, bloß, weil sie gotisch sind. So ist das mit der Weilerflur.

Auch bei der Einödlflur mag sich manche Schwierigkeit erheben. Die Weingartenflur als besondere, durch die Verwendung unterschiedene Abart der Gewannflur ist ein zeitlich so eng begrenzter Ausschnitt (im Wesentlichen zwischen 1100 und 1400 angelegt), daß sie nicht weiter stört, solange nicht die Frage gestellt wird, wie die Flur vor der Anlage der Weingärten ausgesehen haben mochte.

Aber noch nach einer weiteren Seite bietet die Gradmannsche Einteilung Hindernisse; da nicht nur die Acker, sondern auch Wiesen und Waldteile auf die Flurtypen aufgegliedert werden, tauchen z. B. bei Sidaritsch im Michfeld bei Judenburg oder bei Schmid im Rosental plötzlich Gewannfluren mitten in der Weilerflur auf, die nichts anderes sind, als aufgeteilte Allmenden.

All diesen Schwierigkeiten ist nur abzuhelpfen, wenn einmal die bisherigen Typen zergliedert und beträchtlich vermehrt werden, wenn dann weiter die Siedlungsgröße der Typenbildung möglichst ausgeschaltet und was noch zu erörtern sein wird, gewisse Rechtsbeziehungen beachtet werden sowie Erweiterungen der Flur, die schon aus den Namen erkennbar sind (wie bei Neurissen, Reutäckern usw.), von vornherein gesondert behandelt werden. Ich weiß, daß diese Forderungen nicht im Sinn der Geographie sind, die auf Regelmäßigkeiten, wo nicht auf Gesetze lossteuert; auch ist mir sehr klar, daß die Uebersichtlichkeit von Flurarten unter einer Fülle von Einzelheiten leiden kann; man wird eben größere Maßstäbe nehmen müssen, als Sidaritsch und Schmid seinerzeit verwendet haben und verwenden konnten.

Als den wichtigsten Schritt, der in letzter Zeit gemacht wurde, um die Mängel, die die Gradmannsche Einteilung für die Zwecke der Siedlungsgeschichte aufweist, zu beheben, sehe ich den neuesten Versuch von Weigl¹⁵⁾ an. Weigl hat im Waldviertel ohne Rücksicht auf die Größe der Siedlungen nur das Verhältnis von Haus und Flurteil seiner Einteilung zu Grunde gelegt und damit eine ebenso reiche wie zeitlich eindeutig geordnete Stufenfolge von Flurformen erhalten, die im Gradmannschen System wahrscheinlich lediglich als Gewannflur oder Gelängeflur aufgetaucht wären. Als Grundzug der Entwicklung sieht er eine immer engere Verbindung von

¹⁵⁾ S. Weigl bei E. Stepan, a. a. D. S. 326 ff. und die Karte der Flurformen als Beilage.

Haus und Acker, vielleicht mit dem Ziel, die Arbeit zu rationalisieren und damit die Waldhufenflur als Ende der Entwicklung. Der von ihm verwendete niederösterreichische Ausdruck „Lüß“ entspricht dem sonst üblichen Gewinn. Nur Einödhöfe und Weingärten sind noch von der alten Einteilung übrig geblieben. Es ist freilich die Frage, ob dieser Versuch nicht genau so wie die Gliederung der Dorfpläne bei den Hausendörfern an der ältesten Gruppe von Fluren, den „unregelmäßigen Blöcken“ und „Streifen“ bei Weigl seine Grenze finden wird.

Es scheint mir sowohl von den Dorfgrundrissen wie von den Flurplänen her, deren enger Zusammenhang bei Weigl wie bei Klaar erkennbar wird, notwendig, nach Mitteln und Wegen zu suchen, die Hausendörfer und die Fluren unregelmäßiger Einteilung (Weilerflur bei Sidaritsch und Schmid) weiter aufzugliedern und zu untersuchen. Denn für die lange Zeit von der bajuwarischen Landnahme bis gegen 1000 sind sie heute der einzige Typ, während für die halb so lange Fortentwicklung der Siedlung zwischen 1000 und 1250 genug andere Typen zeitliche Abstufungen ermöglichen.

Mir scheint der Weg dazu — ohne daß ich neue Einzeluntersuchungen vorlegen könnte — von der Seite des Rechts gegeben. Vor 1800 hat man zumeist Haus und Flur, nicht wie wir, als zweierlei, sondern als Einheit gesehen. Es gibt Ausnahmen von dieser Einheit in Bayern als „walzende Stücke“, in Niederösterreich als „Ueberländ“ bezeichnet, Stücke von Aedern und Wiesen, die nicht zum Haus gehören, die teils Nachrodungen, teils zerteiltes Herrenland, teils in Niederösterreich Weingärten und zu Aeder oder Wiesen verwandelte Weingärten sind. Nur im Westen Altbayerns und im Weingartengebiet Niederösterreichs nehmen diese Sonderstücke einen solchen Umfang an, daß sie allein die Flurteilung bestimmen. Sonst überwiegt überall der Zusammenhang von Haus und „Hausgrund“, wie man in Niederösterreich sagt. In Bayern, Salzburg, Kärnten und Steiermark ist die Einteilung der Häuser im Dorf nach der Größe des zugehörigen Ackerlandes auch noch in den Katastern ersichtlich, in Niederösterreich ist diese Einteilung nicht so leicht erkennbar, weil sie in den Weingartendörfern früh zerrissen und in den andern Dörfern durch die um 1590 eingeführte Häusersteuer zurückgedrängt wurde. Die vier erstgenannten Länder nehmen die Hube als Grundlage, eine kleinere Einheit ist in Altbayern das Lehen (halbe Hube), in Salzburg das Viertel Acker; das Kleinhaus heißt in Altbayern Sölde wie in Franken, in Kärnten und Steiermark mit einem Lehnwort aus dem Slawischen, das seinerseits wieder germanischer Herkunft ist, Keusche. In Niederösterreich ist Lehen die Haupteinheit, die Hofstatt gilt als dessen Achtel. Oberösterreich dürfte hierin Bayern näher stehen, nur das Mühlviertel zum Teil mit Niederösterreich gehen, ebenso der

Bayerische Wald. Als noch größere Einheit gilt überall der Hof, ein alter Wirtschaftsmittelpunkt.

Diese Siedlungseinheiten, die keineswegs stets flächengleich, sondern in Altbayern wie Kärnten und Steiermark ungefähre Ertragseinheiten sind, bieten die Möglichkeit, Aelteres und Jüngerer zu scheiden. Zunächst kann der Satz gelten: Kleinhäuser sind Anlagen nach 1500; nur in den niederösterreichischen Weingartendörfern gehen sie bis über 1300 zurück. Es muß also bei Hausendörfern zunächst versucht werden, das Dorfbild zu bereinigen, indem man alle Kleinhäuser unbeachtet läßt; bei den Flurformen sind ebenso alle Waldfluren, Nachrodungen, Ueberlände, Gemeinfluren auszuschalten. Nach den Forschungsergebnissen von R. Preuß¹⁶⁾ für das mittlere Mölltal in Kärnten sind die alten Haupthäuser des Dorfes in dieser Gegend auch mit den größten und dem Dorf nächstliegenden Waldteilen ausgestattet. Am stärksten trifft diese Bereinigung die großen Pfarrdörfer, die meist erst nach 1500, oft von irgend einer Herrschaft bevorzugt, so angewachsen sind, wie etwa in Kärnten Himmelberg, Radenthein, Afrik, aber auch kirchlose Orte wie Rennweg im Ratschtal und Seebach bei Villach.

Dieses so geschichtlich bereinigte und umgewertete Dorf- und Flurbild wird meist erst dann zu deutlichen Ergebnissen führen, wenn man die einzelnen Grundherrschaften einträgt. Es wird natürlich kaum möglich sein, diesen Vorgang überall dort durchzuführen, wo es erwünscht wäre, aber es muß eine größere Anzahl von Dörfern verschiedener Gebiete in diesem Sinn untersucht werden. Die Unregelmäßigkeit des Hausendorfes wird sich dann wahrscheinlich auf ein System weniger großer Haupthöfe zurückführen lassen. Sind einmal etliche Hausendörfer in dieser Art untersucht, so werden sich auch neue Wege zu einer Betrachtung der Grundrisse von Dorf und Flur, vor allem mit Hilfe des Wegnetzes finden lassen und an die Stelle der derzeitigen unübersichtlichen Gruppe Hausendorf und Flur mit unregelmäßigen Blöcken werden kleinere, zeitlich enger begrenzte Untergruppen treten können, was für die Siedlungsgeschichte entscheidend ist.

Ueberblickt man die bisherige Arbeit auf dem Gebiet der Dorf- und Flurformenforschung, so wird man sagen müssen, soviel wir hier der älteren Forschung, vor allem Gradmanns Anregungen und Sidaritsch verdanken, der Weg führt von ihrer Art der Einteilung weg. Sind die Typen der Dorf- und Flurgrundrisse für die Zeit des Ausbaus und der Besiedlung ursprünglichen Waldlandes heute bereits so feingegliedert, daß engere Zeitanfänge möglich sind, so erfordert die Untersuchung der ältesten Sied-

¹⁶⁾ R. Preuß hat eine sehr ausführliche Dissertation über die Siedlungsgeschichte des mittleren Mölltals bei R. Krebs in Berlin verfaßt, die ich vorderhand nur aus mündlichen Angaben kenne.

lungstypen, der Hausendörfer und ihrer Flur noch neue Einzeluntersuchungen.¹⁷⁾

Ehe die Benennungen der Dörfer und ihrer Teile uns beschäftigen sollen, muß noch von einem Mittel gesprochen werden, mit welchem man bei schwierigen Fällen der Flurgliederung mitunter Auskunft erlangen kann, vom *Wegnetz*.¹⁸⁾ Noch kurz vor 1800 hatten die Wege meist sehr bestimmte Namen und eng begrenzte Zwecke, wie die Kirchsteige, Markt- und Stadtwege, Heugassen und Viehtriften. Eine Untersuchung des Wegnetzes kann nie für ein einzelnes Dorf, sondern stets nur für eine enger zusammengehörende Gruppe von Orten, also etwa eine Pfarre oder einen Herrschaftsbezirk vorgenommen werden. Jede solche Untersuchung wird Fern- und Nahwege zu sondern haben. Die Fernwege geben in manchen Fällen nur den Rahmen für die Siedlungen ab, ihre Untersuchung gehört ins folgende Kapitel; eine Ausnahme liegt dann vor, wenn sich im Gebiet der Einödsflur der Fernweg, meist ein Almfahrtweg, als das Rückgrat der ganzen Siedlungsanlage erweist. So ist z. B. in Gnesau in Kärnten die heutige Landstraße von Beginn der Ortschaft Weißenbach bis nach Maitratten deutlich erkennbar eine Verbreitung des alten Hauptwegs, längs dessen die Einzelhöfe, vermutlich um 1150, entstanden. Aber keineswegs in jedem Fall ist der heutige Fahrweg auch der alte. In dem Gnesau benachbarten Teuchengraben wissen die Bauern noch sehr genau, daß nicht der heutige Fahrweg am Bach, sondern der oberste bei den Häusern der älteste ist; ihm entlang sind auch die Einzelhöfe angelegt. Oder die um 1180 entstandene Dorfsiedlung von St. Lorenzen in der Reichenau in der gleichen Gegend gewinnt ihren Sinn erst durch einen Fernweg, der von Sirnitz über die Drei Kreuze in die Saueregg und von dort nach Reichenau Winkel und vielleicht weiter entweder in die Stangalm oder in die Werchzirmalm führte. Ähnliche Beobachtungen glaube ich in der Gegend westlich von Aspang in Niederösterreich (Neuwald) an der Hand des Katasters gemacht zu haben.

Untersuchungen des Wegnetzes sind selbst mit Spezialkarten gar nicht und mit Katastern keineswegs immer zu machen. Kenntnis der Gegend, Abwandern geben erst den richtigen Blick. Dann erst kann man den Fernweg vom Bauernfahrweg von Haus zu Haus mit seinen vielen Krümmungen und Rastplätzen, den Holzweg vom Almfahrtweg, den später entstandenen Kirchsteig vom Weg, der vor der Siedlung da war, unterscheiden. Die großen Pfarrdörfer dürfen den Betrachter hierbei wenig irre machen; denn sie bestehen meist aus Kleinhäusern und haben vor 1500 nur aus ein paar Huben bestanden. Die Wege haben alle ihre Ziele und diesen Zielen auf

¹⁷⁾ Ein Versuch dieser Art liegt vor bei H. Winz, Berliner geographische Arbeiten, 2. Heft 1933.

¹⁸⁾ wie 12) S. 30 ff.

die Spur kommen, bedeutet die einzelnen Siedlungen gegeneinander werten. Kennt man die politischen, wirtschaftlichen und kirchlichen Mittelpunkte der Gegend auch nur beiläufig, so wird man aus dem Wegnetz genug an Unterscheidungen gewinnen. Freilich, auch hier ist die Abweichung, die die Siedlungsgeschichte von der Betrachtungsweise der Geographie machen muß, eine beträchtliche; wie der Siedlungsgeschichte im Dorf die Häuser nicht gleichwertig, — diese Gleichwertigkeit liegt in der modernen Numerierung —, sondern ihrer Hubengröße nach sehr verschiedenartig erscheinen müssen, so in einer größeren Landschaftseinheit die einzelnen Ortschaften an Hand des Wegnetzes. Die Methodik der Geschichtswissenschaft verlangt eben ein Abgehen vom Nivellieren, eine Betrachtung selbst toter Dinge, fast möchte ich sagen, als Persönlichkeiten.

Dorf, Fluren und Häuser haben ihre Namen. Die *Namenkunde* ist derjenige Wissenszweig, der dort weiterhilft, wo Dorf- und Flurformuntersuchung versagen. Es ist ein Gebiet, auf dem schon viel aufgearbeitet und geschaffen wurde; Steiermark und Oberösterreich besitzen Ortsnamenbücher¹⁹⁾ und Ansätze zu ähnlichen in Niederösterreich wie in Kärnten sind vorhanden. Der enge Zusammenhang mit dem Stand der Quellenausgaben ist ja deutlich ersichtlich. Es gibt für Altbayern eben zu wenig neuere Urkundenbücher, sondern vorwiegend nur die Ausgaben des *Monumenta Boica* daher auch kein geschichtliches Ortsnamenbuch, obwohl die Ueberlieferung hier ganz anders fließt, als in den Alpenländern; es gibt auch erst seit kurzem ein Südtiroler Urkundenbuch, daher kein Tiroler Ortsnamenbuch.

Die Deutung rein deutscher Ortsnamen ist ja verhältnismäßig leicht; die Probleme beginnen erst bei den eingedeutschten Namen. Im deutschen Südosten ist es vor allem die große Zahl eingedeutschter slawischer Namen, deren Entlehnverhältnisse zuerst Primus Lessiak untersucht hat;²⁰⁾ die Arbeiten von R. Much, E. Schwarz, E. Kranzmaier, W. Steinhäuser und H. Weigl²¹⁾ haben seither unsere Kenntnis hier so erweitert, daß die Vorstöße der Bajuwaren gegen die Slowenen wie gegen die

¹⁹⁾ J. Zahn, Ortsnamenbuch der Steiermark. Graz 1900, R. Schiffmann, Historisches Ortsnamenlexikon von Oberösterreich. Linz 1935.

²⁰⁾ P. Lessiak, Die Kärntner Stationsnamen, *Carinthia* I 1922, S. 000. München 1931; E. Kranzmaier, unter vielen andern: Ethnologische Beiträge zur Entstehung des karantanischen Herzogtums, *Carinthia* I 1925, 65 ff. Zur Ortsnamensforschung im Grenzland, *Zeitschr. f. Ortsnamenkunde* 1934, 105 ff.; Walther Steinhäuser, unter vielen andern: Die Ortsnamen des Burgenlandes, *Mitt. d. ö. Anst. f. Geschichtsf.* 45, 285—321. Die genetivischen Ortsnamen in Oesterreich, *Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften phil.-hist. Kl.* 206/1 (1927),

²¹⁾ R. Much bei D. Abel, Wien, sein Boden und seine Geschichte. Wien 1924, S. 248 ff.; E. Schwarz, Die Ortsnamen der Sudetenländer als Geschichtsquelle, München 1931.

Tschechen heute auch ohne erzählende Quellen für das Ende des 7. und das 8. Jh. sich darlegen lassen.²²⁾ Weit weniger erforscht sind die deutsch-ladinischen Beziehungen in Tirol; denn die Mehrzahl der vordeutschen Namen Tirols spottet auch heute noch jeder Deutung; was Schwaz, Telfs, Natlers, Ampaß, Silz und wie sie alle heißen bedeuten, wissen wir nicht; zudem sind diese Namen meist erst aus dem 11. Jh. überliefert, wo die ursprünglichen vielsilbigen Formen infolge neuer Betonungsverhältnisse bereits stark abgeschliffen und zusammengezogen wurden, daß ohne sehr genaue sprachgeschichtliche Rückschlussmethoden alle Deutungsversuche abprallen. Das Wenige, was an gleichartigen Ortsnamen auf altbayerischem Boden vorliegt, macht demgegenüber geringere Schwierigkeiten; es sind im Wesentlichen zwei Nester, das eine von Ischl im Salzkammergut bis nach Reichenhall und von Ruchl bis Gnigl und Eugendorf östlich Salzburg reichend und das andere von Pfunzen bei Rosenheim herüber bis an die Mangfall mit Trschenberg, Schliersee (Sliers), Lauß, Peiß, Schwibich, Ballen, Felach. Im Werdenfeller und Tölzer Gebiet beschränkt sich diese Namensgruppe mehr auf Alnnamen, z. B. Finsterminz (finis terrae montium) unterm Brauned bei Lenggries, dann auf die bekannten vordeutschen Ortsnamen Partenkirchen und Scharnitz.

Aber auch bei den reindeutschen Ortsnamen ist keineswegs schon alles getan. Zwei Fragen sind hier zu klären: die eine ist die von J. Sturm²³⁾ angeschnittene, dann auf Anregung von D. v. Mittis in Wien²⁴⁾ dort vielfach erörterte nach der Deutung der Personennamen in den Ortsnamen. Was bei E. Förstmann in Ansätzen vorhanden ist, muß hier erweitert werden. Die Vielzahl deutscher Namen in den urkundlichen Quellen seit 750 muß auch die Möglichkeit geben, eine Untergliederung der ältesten Namensgruppen der deutschen Ortsnamen nicht nur nach den Bildungsilben und Grundworten, sondern auch nach den Personennamen zeitlich durchzuführen. Ich neige immer wieder zu der Vermutung, daß in den — ing-Namen, deren Bestimmungswort einsilbig ist, keineswegs in jedem Falle ein Personennamen stecken muß. Sollte nicht schon bei der Landnahme jene Möglichkeit bestanden haben, die aus dem 8. Jh. im Ennstal nachweisbar ist, daß nämlich die fremde Endung, deren Sinn verstanden wurde, übersetzt wurde, während das Bestimmungswort unübersetzt blieb? Im Ennstal hat man die slawische Lokativendung — ah durch — arn verdeutscht. Könnte bei manchen — ing-Namen nicht ein — aco, — ico, oder — ino ebenso behandelt worden sein? Etwa bei Pasing oder Ampfing?

²²⁾ E. Klebel, Volk und Reich 1934, 1—2 Beiheft.

²³⁾ J. Sturm, Die Anfänge des Satzes Preising. Schriftenreihe der Kommission für bayerische Landesgeschichte 8, (1900).

²⁴⁾ Ich möchte hier Herrn Hofrat D. v. Mittis für zahlreiche Anregungen ebenso sehr danken wie meinem Freund R. Lechner.

Die Gedanken von Sturm und Mittis gehen von der Tatsache aus, daß im Gefolge gewisser Grafengeschlechter Zeugen mit bestimmten, wiederkehrenden Namen auftauchen, die damit Anhaltspunkte für eine Zuweisung der Orte, in welchen diese Personennahmen vorkommen, an bestimmte Kreise gestatten würden. Man könnte z. B. Ettiching bei Niederbergkirchen im Bezirksamt Mühldorf darauf verweisen, daß in der Umgebung eines Edlen Erchanger, der als Vogt der Frau eines Salzburgerischen Dienstmannes offenbar in engeren Beziehungen zum Erzstift steht, ein Etich erscheint²⁵⁾, der der Familie entstammte, die diese kleine, nur aus einem Hof und einer Hube bestehende Siedlung den Namen gab; oder die Frage aufwerfen, in welchem Zusammenhang mit dem bayerischen Statthalter Ernst (etwa 843 bis 861)²⁶⁾ Siedlungen wie die verschiedenen Ernsting stehen. Es sind schon günstige Fälle, wenn Ottakring bei Wien mit Ottakrin bei Brien infolge der Seltenheit des Personennamens zusammengebracht werden kann²⁷⁾ und beide Ortsnamen auf die Ahnen der im 10. Jh. im Chiemgau als Grafen nachweisbaren Otachare zurückgeleitet werden können oder wenn sich für Donnerskirchen am Neusiedlersee, älter Tundelskirchen, eine einzige Erwähnung eines Mannes Tundolt oder Tundolf in einer Salzburger Tradition um 1000 bietet.²⁸⁾ Manche schöne Beobachtung hat hier in der Regensburger Gegend H. Dachs gebracht.²⁹⁾

Die andere Hauptfrage bei der ganzen älteren Gruppe deutscher Ortsnamen auf —ingen, —hofen, —hausen, —stetten, —ham, —dorf ist jene nach dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn dieser Bezeichnungen. Wenigstens bei einigen derselben lassen sich Deutungen geben: Hof ist immer ein Wirtschaftsmittelpunkt der von der Grundherrschaft unmittelbar verwaltet wird; besonders der Viehof des 11. u. 12. Jh.s; im Gegensatz dazu ist das Haus nur ein Einzelstück, eine Wohnung, vor allem ohne das im Hof vereinigte Vieh, die Stätte gar nur ein Lagerplatz. Das Wort = dorf bedeutet in Ulfilas gotischer Bibelübersetzung den Ader des Töpfers, der aus dem Blutgeld des Judas erworben wird, also nach modernem Sprachgebrauch ein „Vorwerk“ eines Rittergutes. Für Ulfilas ist heims einer der Ausdrücke für eine größere Siedlung. Ueber den Sinn der —ing-Namen haben ja A. Doppsch und S. Riezler heftig gestritten;³⁰⁾ grund-

²⁵⁾ W. Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch 1, 183 Nr. 19; 185 Nr. 21.

²⁶⁾ Vgl. über diesen E. Dümmler, Jahrbücher des Deutschen Reiches, 2, 20 ff.

²⁷⁾ Wie oben 12) S. 23.

²⁸⁾ Salzburger Urkundenbuch 1, 260 Nr. 14.

²⁹⁾ Hans Dachs. Germanischer Urabel im frühbairischen Donaugau, Verhdlg. des hist. Vereins von Oberpf. u. Regensburg, 1936, 179 ff.

³⁰⁾ A. Doppsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europ. Kulturentwicklung 1. Wien 1918, 1, S. 309 ff.; S. Riezler, Geschichte Bayerns, 2. Auflage, München 1925. I.

herrschaftliche und Sippenfiedlung waren die gegenteiligen Vorschläge. Die Zahl der Siedlungen mit — ing-Namen, die für eine Sippenfiedlung zu klein sind, ist nicht gering; dazu sind diese naturrechtlichen oder gar von fremden Völkern entlehnten Vorstellungen mancher Rechtshistoriker heute wohl mehr oder weniger begraben. Aber was die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des — ing-Namens eines Dorfes war, wissen wir trotz des Streites noch immer nicht, weil Einzeluntersuchungen, die auch Fluraufbau und Herrschaftsgeschichte berücksichtigen würden, fehlen. Ich hoffe seit langem in der Freisinger Gegend mit ihren vielen Urkunden aus der Agilolfinger- und Karolingerzeit einmal etliche Siedlungen mit alten Namen nach dieser Seite hin untersuchen zu können und auf diesem Weg zu bestimmteren Vorstellungen über die Rechtslage der — ing-Dörfer zu gelangen. Ob es möglich ist, muß sich erst zeigen.

Es ist, wie bei den Dorf- und Flurformen; die Siedlungsgeschichte muß an das bisher von anderer Seite Erarbeitete mit geschichtlichen Fragestellungen herantreten; sie muß immer wieder die Einheit des Einzeldorfes als bauliche, wirtschaftliche und rechtliche in den Vordergrund rücken und Beziehungen zu andern geschichtlichen Erscheinungen gleichen Ranges suchen, will sie weiterkommen. Die Ortsnamenkunde versagt im gemischtsprachigen Gebiet; denn die deutsche Form eines nichtdeutschen Ortsnamens gibt nur an, wann dieser Ort deutschen Herren bekannt wurde, nie aber, wann er endgültig deutsch wurde.

Sehr viel kürzer als über die Ortsnamen kann man sich über Flurnamen und Hausnamen fassen. Keineswegs alle Flurnamen sind interessant; namentlich die großen Felder bieten in ihrer Namengebung gewöhnlich mehr als wenig. Ob sie wie in Niederösterreich Ober-, Mitter- und Unterfeld oder wie in Altbayern nach den anstoßenden Ortschaften heißen, ist für die Siedlungsgeschichte ohne Bedeutung. Wichtig ist dagegen, ob die Dreizahl eingehalten oder überschritten ist, und welche Bezeichnungen bei einer Mehrzahl von Feldern auf Nachrodungen, abgekommene Siedlungen, früher andere Verwendung schließen lassen. Mehr Interesse als die Namen der Felder beanspruchen jene von Wiese und Wald, besonders wenn sie über Ereignisse (Toter Mann, Streitgern) oder Besitzer Auskunft geben (Buchheimerin, eine Wiese bei Traiskirchen in Niederösterreich) oder von besonderer Verwendung erzählen, wie die Galgenbühl und -berge oder über Fernwege Auskunft geben, wie die Straßäcker. Was dagegen Namen anlangt, die nur von der Flurform genommen sind wie Gern, Scheiben, Fürhappen, wird die Siedlungsgeschichte damit wenig anfangen können. Wichtig werden dagegen alle nichtdeutschen Namen. Ob die Flurnamen gleich alt sind wie jene der Siedlungen, ist nicht geklärt; ich möchte dazu neigen, sie vielfach für jünger zu halten.

Eine besondere Gruppe von Flurnamen, die auf ihr Vorkommen in ganz Deutschland besonders zu untersuchen wäre, sind die Weingartennamen. Goldberge, Fette Henn, Magere Henn und wie sie alle heißen mögen, gibt es nicht nur in Niederösterreich, sondern auch im deutschen Westen. Wie sie gewandert sind und was daraus für die Geschichte des Weinbaues zu schließen ist, sei die Aufgabe einer Untersuchung, die über die Umlegung älterer Acker-siedlungen zu Weingärten aufklären könnte. Da mit dieser Umlegung die Umwandlung der alten Dörfer mit wenigen Höfen oder Huben in solche mit zahlreichen Kleinhäusern Hand in Hand geht, was sich für die Weingartendörfer um Wien in den Traditionen von Klosterneuburg um 1200 noch erkennen läßt³¹⁾, hat hier eine Flurnamenfrage erhöhtes Interesse für die Siedlungsgeschichte größerer Gebiete.

Unter den Hausnamen ist ebenfalls für die Siedlungsgeschichte Wichtiges von weniger Wichtigem zu trennen. In den Vordergrund möchte ich die Namen der Einzelhöfe rücken. Sie sind eigentlich Ortsnamen, die vielfach auf die Anlage der Höfe zurückgehen, ja mitunter ältere Flurnamen sind, die schon vor den Höfen da waren. Die Namen der Höfe und Huben in den Dörfern, sind, soweit hier die Urbare der Grundherrschaften Einblicke gestatten, wesentlich jünger, meist erst mit der Anlage der Urbare festgeworden und daher meist der Zeit zwischen 1300 und 1600 zuzuweisen, also für die Siedlungsgeschichte außer in gemischt-sprachigen Gebieten ohne Bedeutung. Kleinhäuser haben in Altbayern wie in Oesterreich erst um 1750 ihre endgültigen Namen erhalten, sind also völlig zu vernachlässigen. Flur- und Hausnamen gewinnen erhöhte Bedeutung, wo die allmähliche Eindeutschung eines Gebietes festgestellt werden soll.

Es ist auch bei Flur- und Hausnamen so wie im Dorfbild des Hausendorfes: unsere Betrachtung, die alles gleichmäßig aufnimmt und zunächst gleichwertig als wissenschaftlichen Rohstoff ansieht, geht damit an der dem Mittelalter selbstverständlichen und für die Siedlungsgeschichte entscheidenden Ungleichwertigkeit der Siedlungen, Höfe und Fluren vorbei; die siedlungsgeschichtliche Auswertung des von Volkskunde, Architekturgeschichte, Geographie und Sprachwissenschaft gebotenen Rohstoffes setzt die Herstellung dieser Ungleichwertigkeit voraus; sie setzt zugleich die Rücksicht auf die geschichtlichen Zustände, besonders im Rechtsleben und die Vorstellung von der Einheit der Siedlung nach jeder Seite voraus.

Zugleich zeigt sich auf Schritt und Tritt, daß nicht nur die Landnahmezeit, sondern auch die Karolingerzeit trotz aller Quellen und Literatur noch lange nicht so aufgehellte ist, daß wir von der bruchlosen Entwicklung, die anzunehmen wir alle Ursache hatten, den Vorteil hätten, den wir erwarten.

³¹⁾ wie 12).

Oder ist etwa mit dem Abschluß der Hochfreien als Schichte um 1000 im bayerischen Rechtsgebiet doch eine Art Revolution erfolgt, die vorderhand den Durchblick nach rückwärts verhindert? Es ist ja seltsam, überall beginnen hier die Rätsel. Das Hausendorf mit unregelmäßiger Flur, die rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Deutung der Ortsnamengruppen, die Erklärung der Personennamen und des Verhältnisses ihrer Träger zur Siedlung, das alles sind Fragen, die wir abgrenzen, aber vorderhand nicht lösen können, die wir aber lösen müssen, wenn wir zu einer Geschichte der Landnahme kommen wollen, die das letzte Ziel einer Siedlungsgeschichte sein muß.

Die Siedlung als Einheit zu sehen, demgemäß Dorf- und Flurform samt den Namen gemeinsam zu betrachten, in Schichten nicht nur nach einer Richtung, sondern nach jeder Richtung zu ordnen, innerhalb der Schichten möglichst viele Einzelentwicklungen zu sehen, bis die Siedlungen oder Siedlungsgruppen zu Einzelpersönlichkeiten, wenn man so sagen darf, werden, das ist das methodische Ergebnis dieses Abschnittes. Noch stehen viel Fragen offen, vor allem was die Zeit von 500—1000 anlangt. Wir wissen darüber weniger, als man nach dem Stand der Forschung annehmen möchte.

3) Das Land.

Das Land ist hier sowohl als Zusammenfassung aller Voraussetzungen der Siedlung wie als deren Umwelt verstanden. Daher werden es zunächst die Urlandschaft, dann die vordeutsche Besiedlung und schließlich die Verkehrswege des Landes sein, deren Bedeutung für die Siedlungsgeschichte hier zu schildern ist.

Am meisten erfährt man über die sog. **Urlandschaft** durch Fundkarten der vorgeschichtlichen Kulturen. Für den größten Teil des deutschen Südostens geben die auch dem Laien auf dem Gebiet der Vorgeschichte leicht zugänglichen Angaben über die Funde der Römerzeit ein Hilfsmittel, um die Siedlungsgrenzen bei der deutschen Landnahme festzustellen. Sie sind natürlich nicht genau dieselben, wie sie die Urlandschaft um etwa 2000 v. Chr. besaß. In dieser Feststellung früherer Siedlungsgebiete liegt die Hauptbedeutung der Vorgeschichtsforschung für eine Geschichte der deutschen Siedlung. Von der Bedeutung derselben für die Frage nach der Art der Siedler soll später gesprochen werden.^{31a)}

„Die „Urlandschaft“ wird durch die Fundkarten geschildert und umgrenzt, soweit sie besiedelt war. Nach der entgegengesetzten Seite, nämlich über die siedlungsleere, oder siedlungsarme Waldlandschaft unterrichten einerseits Ortsnamen, andererseits unmittelbare Nachrichten über Forste und Wälder. Es ist daher nicht nur notwendig, eine Fundkarte, mindestens für die Römerzeit südlich der Donau für jedes Gebiet, dessen Siedlungsgeschichte

^{31a)} Vgl. unten S. 41 ff.

geklärt werden soll, sondern ebenso eine Karte aller Ortsnamen, die durch Angabe von Baumnamen oder Rodungsbezeichnungen (—loch, —wang, —reit, —schlag, —grün) in Beziehung zum Wald stehen, anzulegen.

Nachrichten über Forste gibt es genug; denn die Forste erscheinen meist im Besitz der Landesfürsten; man denke nur an den Prater und Wiener Wald und die lange Reihe von Forsten südlich München. Es ist ein breiter Streifen Wälder, der quer durchs Boralpenland zog und erst am Lech unmittelbar an die Boralpen stieß. Das Gebiet von Wessobrunn und Diessen, das Waldgebiet um Andechs, der Forstenrieder, Grünwalder, Hofoltinger und Ebersberger Forst sind ja heute noch als Waldgürtel deutlich erkennbar. Am Inn sind es die 1025 und 1027 bezugten Forste des Königshofes Altötting³²⁾, später bis auf einen kleinen Teil, den Dettlinger Forst mit Einzelhöfen besetzt, an welche sich nach Osten die ebenfalls urkundlich 1025 genannten Forste des Weilhart und Hohnhardt anschließen. Die Auflösung der Königsforste um Altötting in Einzelhofsiedlungen gibt uns zu allermindest das Recht, auch die spätere Grafschaft Haag und die Gegend nördlich von Gars, soweit sie mit Einöden bedeckt ist, als alten Forst anzusprechen und damit die Lücke zwischen dem Ebersberger Forst und dem Inn zu schließen. Aus den gleichen Gründen wird man die Gegend von Rottenbuch, von Beuerberg und südlich von Warngau zu diesen Waldgebieten zu zählen haben und ebenso beträchtliche Teile von Oberösterreich, besonders Teile des östlichen Abhangs des Hausrucks. In Niederösterreich sind drei riesige Waldmassen wie Sperren an und über die Donau gelegt, gewesen, der Ennswald zwischen St. Valentin und Amstetten, der Aggswald, heute Dunkelsteiner Wald und der Wiener Wald. Von Norden hat sich der Bayerische Wald nach Ausweis der Siedlungsformen um 900 noch bis nahe an die Donau geschoben und nur die Gegend nördlich von Niederaltaich und Vilshofen wie Riedmark und Machland zeigen alte Ortsnamen. Der dritte Waldgürtel schob sich aus den Boralpen heraus bis an die großen Seen.

Wie schon angedeutet, ist die Tatsache, daß die Königsforste von 1025 und 1027 sich später als riesige Gebiete voll Einödhöfen genau in der Hand jener Grundherren erweisen, denen die Forste zufielen, nämlich des Erzstifts Salzburg und des bayerischen Herzogs, die Grundlage für die von mir wiederholt vertretene³³⁾ Ansicht, daß die Siedlungsform des Einzelhofes engste mit der Rodung dieser Waldgebiete zusammenhängt. Gewiß hat es auch schon eine ältere Schichte von Rodungen, vermutlich in weniger geschlossenem Mischwald gegeben, die noch — ing=namen als Siedlungs=

³²⁾ F. Martin, Salzburger Urkundenbuch 2, Nr. 73, 75, 76.

³³⁾ Zuerst Deutsche Hefte für Volks- und Kulturbodenforschung 2, 57 ff. (Leipzig 1930); dann Carinthia I, 1935, 221.

namen erhielten. Ihr Alter muß jedoch erst näher untersucht werden. Borderhand geht es hier so, wie bei den Dorf- und Flurformen: in der Karolingerzeit sind Einzelheiten ununterscheidbar.

Es gibt noch ein weiteres Mittel, um die Waldgrenzen auch der Agilolfingerzeit festzustellen, nämlich die Lage der alten Klöster. Ausnahmen städtischer Klöster, wie in den Bischofsstädten können nicht darüber hinwegtäuschen, daß namentlich die irischottischen Mönche Klöster an besonders einsame Stellen legten. Sie hatten ja erst auch kaum Grundbesitz, die großen Boralpenseen boten mit ihren Fischen die nötige Nahrung. Die Klosterreihe Wessobrunn, Schlehdorf, Benediktbeuern, Tegernsee, Schliersee, Petersberg, Chiemsee, Mattsee, Mondsee, Altmünster am Traunsee, Kremsmünster, St. Pölten kann zugleich als die Grenze des Boralpenlandes im 8. Jh. gelten. Da und dort scheinen Rodungen noch um 800 sich an diese geistlichen Gründungen angeschlossen zu haben wie bei Prien südlich des Chiemsees und in ähnlicher Lage um Niederaltaich.

Auch für das Innere der Alpen geben Angaben über Forstbezirke wie nördlich und östlich von Brixen und im Kärntner Möll- und Lavanttal³³⁾ Mittel zur Feststellung alter Bewaldung. Wie schon Sidaritsch erkannte, hat auch in den Alpen die Einzelhofsiedlung sich an Stelle alter Wälder ausgedehnt.

Ein eigenartiges Kapitel stellen, wie namentlich in Tirol³⁴⁾ längst erkannt wurde, die *Almnamen* dar; sie sind vielfach vordeutsch, während die Talmitte von scheinbar jüngeren Orten mit rein deutschen Namen besetzt ist, besonders deutlich im Oetztal und in der Berchtesgadner Gegend. Die Almwirtschaft hat eben als vordeutsch zu gelten.

Auch bei diesen Untersuchungen über die Begrenzung des Urlandes zur Zeit der bajuwarischen Landnahme und der Siedlungsvorstöße in die Alpen wird man sich von den zwar wertvollen, aber manchmal etwas schematischen Versuchen, den ursprünglichen Wald lediglich durch Ergänzung des gegenwärtigen Waldbestandes gewinnen zu wollen, hüten müssen. Derartige Waldgrenzen einer Urlandschaft mögen vielleicht für 2000 vor Chr. stimmen. Die deutsche Siedlungsgeschichte hat mit jenen frühen Zuständen nichts zu tun, sie beginnt bei der Landnahme und da war der Wald sicher nicht mehr der alte.

Bei der Frage nach der älteren Besiedlung, vor allem nach der Fortdauer der Siedlungen kann man nicht bloß nach Fundanhäufungen allein vorgehen; Dopsch³⁵⁾ hat unter Kontinuität alles zusammengefaßt, wo Beziehungen zwischen antiken und mittelalterlichen Siedlungen von der

³⁴⁾ S. Wopfner, in Tirol, Land, Natur, Volk und Geschichte. 1935. S. 277 ff.

³⁵⁾ wie 30) 1, 92 ff.

Uebereinstimmung des Ortsplatzes bis zum vollen Weiterleben der antiken Siedlung mit antiker Verfassung nachzuweisen waren. Diese Verallgemeinerung hat den Wert seiner Untersuchungen sehr beeinträchtigt. Es kann doch unmöglich dieselbe Erscheinung sein, wenn etwa in Wien nur der Platz der heutigen Stadt und der Römerstadt zusammenfallen, letztere um 400 verlassen und die neue Siedlung um 850 angelegt, erst um 1100 in die Römerstadt hineinwuchs und nicht einmal der Name sich hielt; wenn dann etwa in Linz, Wels oder Passau Name und Siedlung weitergedauert haben, wenn dann in Augsburg oder Mainz in fränkischer Zeit auch das im 5. Jh. zu Grunde gegangene Bistum mit Germanen besetzt neu ersteht, wenn etwa in Trier sich mit dem Bistum römische Reste in der Stadt behaupteten, die Stadt aber allmählich germanisiert wurde oder wenn schließlich, wie in Arles, Stadt, Bistum und weltliche Behörden und dazu das romanische Volkstum sich erhalten. Keiner dieser Fälle ist dem andern gleich. Genau die gleichen Abstufungen von Besiedlungsfortdauer wird man bei kleineren Siedlungen anzunehmen haben — nur daß man sie viel seltener beweisen kann.

Dazu kommt ein Weiteres: starke Verschiebungen der Siedlungsart sowohl in der Spätantike wie bei der deutschen Besiedlung. Die Illyrer siedelten auf Bergen, nicht im Tal. Die Spätantike erbaute neben der unbesetzten Stadt in der Ebene ihre Fluchtburg, legte den großen inneralpinen Rimes mit seinen vielen Kastellen³⁶⁾ an. Bei Caruntum habe ich versucht, in Deutsch-Altenburg die Erdburg nachzuweisen³⁷⁾, die dann von 400 bis 1200 die eigentliche Siedlung gewesen zu sein scheint. In Salzburg scheint die Spätantike nur das „castrum superius“ am Nonnberg überdauert zu haben.³⁸⁾ Die Beispiele dieser Umsiedlungen ließen sich noch vermehren. Nur die Donauefestungen von Traismauer und Mautern aufwärts haben keine Neuanlage und Umlegung erfahren.

Die alten illyrischen Bergsitze dagegen, die wie R. Eggers Grabungen, zuletzt am Ulrichsberg nördlich Klagenfurt³⁹⁾, zeigen, noch im 5. Jh. besiedelt blieben, vielleicht sogar neue Bedeutung gewannen, verlieren dann seit 800 dauernd an Wichtigkeit; nur die einsamen Bergkirchen erhalten sich in etlichen Fällen.

Beides, der Zug der Spätantike auf die Hügel, die Beseitigung der alten Bergvesten der Vorkolonisten nach 800, sind für das Siedlungsbild ganz entscheidende Einschnitte. Was wir aber so gut wie gar nicht wissen,

³⁶⁾ Zuerst von R. Egger, Archäologische Jahreshefte 1930 entdeckt; seither von ihm, F. Jantsch und anderen weiter erforscht.

³⁷⁾ MZDeG. 47, 75—64.

³⁸⁾ Vgl. Salzbr. 1, 19; A. Dopf, Grundlagen 1, 169 f. Barger; Historical Review 1935.

³⁹⁾ R. Egger in Carinthia I, 1937.

ist, wie nach 300 das flache Land besiedelt war. Waren da nur Maierhöfe mit Latifundien, saßen die Herren hinter den Wällen der Städte? Und wie hatte der Limes in den Alpen mit seinen Kastellen, Hundertschaften und Zehnerschaften von Grenzsoldaten auf eigener Scholle das ganze ältere Siedlungsbild verändert? Ich muß gestehen, alle diese Fragen scheinen hier noch ungelöst. Das Bild der Spätantike ist noch zu sehr in Umrissen, als daß überall Antworten möglich wären. Mir scheint es fast, als wäre an der Donau eine Verstädterung schlimmster Art infolge der dauernden Unsicherheit eingetreten, als hätte hier die Landnahme vielfach mit der Neuanlage von Dörfern begonnen. Umgekehrt dürfte am Limes in Kärnten das Kastell und die dünne Kette der Limitanei-Lose das Dorf abgelöst haben und Dörfer erst wieder von den Slawen gegründet sein. Nur für Tirol und die vordeutschen Reste in Salzburg und den bayerischen Voralpen ist die Fortdauer auch von Dörfern durch die Ortsnamen gesichert.

Die dritte Frage an das Land ist jene nach den Fernstraßen. Es sind im Wesentlichen die alten Römerstraßen und die großen Verkehrswege durch den riesigen Nordwald zwischen Eger und Krems, die als Fernwege vor der deutschen Landnahme da waren. Trotz vieler Arbeiten bedarf das Bild der Fernwege in allen lebhafter besiedelten Gebieten noch der Ergänzung. Wir wissen noch recht wenig über die Nord—Südwege in den bayerischen Voralpen; innerhalb des Klagenfurter Beckens wie am Oststrand der Alpen zwischen Graz und Neunkirchen sind noch Lücken in den Straßennetzen, ebenso an der steirisch-salzburgischen Grenze. Zur Ergänzung ist eine möglichst genaue Sammlung aller Angaben über die Verkehrswege des Spätmittelalters wie aller mit „Straß“ und „Hochstraß“ zusammengesetzten Orts- und Flurnamen nötig. So scheint mir, eine römische Hauptstraße wäre von Bedaio (Seebrud am Chiemsee) nordwärts gegen Graßengars gegangen, wo in fast gerader Linie später die alte Grafschaftsgrenze des Landgerichts Kling verlief; eine Hochstraße begegnet an der Grenze der Herrschaft Frauenhofen gegen das Landgericht Erding, eine andere ging auf Oberföhring zu. Ähnlich scheint eine Hochstraße von Neunkirchen über Scheiblingkirchen gegen Zöbern ins Burgenland geführt zu haben, um nur einige Beispiele anzuführen, die mir bei Untersuchung mittelalterlicher Grenzen begegnet sind.

Eine gewisse Unterstützung für die Forschung nach Fernstraßen bieten Untersuchungen über die Lage mittelalterlicher Burgen, die sich meist längs solcher erheben.

Von drei Seiten her bedarf also die Siedlungsgeschichte der Erforschung der Voraussetzungen der Siedlung; zunächst muß sie die Abgrenzung des besiedelten Gebietes und des Waldes für den unmittelbar vorausgehenden Zeitabschnitt kennen, sie muß weiter die besonderen Eigenheiten der

Siedlungen dieses Abschnittes nach Lage und Rechtsbedeutung kennen und sie muß schließlich möglichst genau über das Fernstraßennetz unterrichtet sein, um die örtlichen Wegnetze zwischen diesem Rahmen, die Möglichkeiten, die größere Gruppen von Einwanderern für ihr Vordringen hatten zu übersehen. Es sind weniger methodische als sachliche Fragen, die hier zu stellen sind. Nur nach einer Richtung kann ein Widerspruch nicht unterlassen werden; weder die Siedlungsräume noch die Fernstraßen noch die Siedelplätze sind unveränderliche Größen; Siedlungsgeschichte ist Geschichte, muß sich daher vor allen Versuchen, wie sie in der Geopolitik stecken, freihalten. Die Geschichte der Alpenstraßen zeigt genug Veränderungen, die hier eine deutliche Sprache reden. Der Semmering z. B. war bis zum 12. Jh. kein Verkehrsweg von Bedeutung, das Mürztal lange Zeit eine Sackgasse. Damit hat auch jene Schräglinie, die heute die Eisenbahnlinie Wien—Venedig durchzieht und die um 1200 bereits beträchtliche Bedeutung besaß, gefehlt. Es sind ganz andere Linien, namentlich die heute recht unbedeutende über Radstädter Tauern und Katschberg oder die ganz abgestorbene über den Rottenmanner Tauern, vielleicht sogar der Weg über die Gleinalpe, die von entscheidender Bedeutung für das Vordringen der Bajuwaren im 8. Jahrh. waren. Ebenso ist es mit den Räumen. Vor der großen Rodungstätigkeit des 11. und 12. Jh.s war Steiermark als Land, als Raum mit dem Mittelpunkt Graz undenkbar. Das Ennstal hing mehr mit Salzburg, das obere Murtal mehr mit Kärnten, das Grazer Feld mehr mit Ungarn zusammen. Dazu kommen andere, uns heute gleichgültige Hindernisse: die karolingische Macht im pannonischen Raum endete wie jene der Römer dort, wo die Steppe begann; denn der Westgermane war an das Ackerland und den dieses umgebenden Wald gebunden; daher auch etwa die Zweiteilung Ungarns zwischen illyrischen und thrakischen Stämmen vor der Römerherrschaft oder zwischen Langobarden und Gepiden um 550. Die Einheit des Karpatenbeckens ist vor der Madjarisierung meist von nicht allzu langer Dauer gewesen. Umgekehrt hat die politische Einheit Steiermarks oder die Vereinigung von Böhmen und Mähren die Voraussetzung für die die Teile verbindende Rodung geschaffen. Gewiß haben Räume und Straßen ihre Wirkung auf die Menschen, aber nicht weniger die Menschen auf beide. Siedlungsgeschichte ist eben keine Gesetzeswissenschaft.

4) Die Verbände.

Es schien mir oben nötig, als eine Grundtatsache aller Siedlungsgeschichte des Mittelalters hervorzuheben, daß Siedlung nur im Verband erfolgen könne. Daher ist für die Siedlungsgeschichte des deutschen Südostens die Erfassung der verschiedenen Verbände, ihrer Rechtsformen und ihrer verschiedenen Wichtigkeit für die Siedlung die Grundlage, von der

aus zwar nicht die Siedler, aber die Herren der Siedlung, die sie wollten und schufen, erfaßt werden können.

Schon oben^{38a)} wurden drei Hauptmöglichkeiten von Verbänden unterschieden, die Grundherrschaft, die Stadt oder der Markt und die freie Bauerngemeinde. Die letztere spielt bei der Siedlungsgeschichte des alemannischen Stammes eine beträchtliche Rolle³⁹⁾, für jene des Südostens ist sie ein Ausnahmefall. Denn, und damit kommen wir zu einer Grundfrage der Rechtsgeschichte des bairischen Stammes: der bairische Stamm kennt keine alte Gemeinde. Es gibt zwar Anhaltspunkte in Quellen des 9. und 10. Jh.s⁴⁰⁾, die eine Markgenossenschaft als möglich erscheinen lassen. Aber die Entwicklung der Hochfreien als Stand hat dazu geführt, daß mindestens seit 1000, zum Teil sicher schon früher die Allmenden einseitig in die Hand der Herrschaft kamen. Dorfgemeinden mit eigener Verwaltung, wenn auch unter herrschaftlicher Aufsicht gibt es daher nur am Rand des bairischen Stammesgebietes in Altbayern westlich der Isar und im östlichen Niederösterreich. Es spricht manches dafür, daß es sich im ersteren Fall um schwäbische, in letzterem entweder um fränkische Einflüsse oder um eine Sonderentwicklung im Neuland handelt, von der auch Spuren in Oststeiermark erkennbar sind.

Was es also an Verbänden gibt, die den Gemeinden ähnlich sind, ist anderer Herkunft. D. Stolz⁴¹⁾ hat viel Gewicht auf die *Talschaften* als Großgemeinden gelegt. Ansätze zu solchen gibt es auch in Kärnten, Salzburg, im Ennstal, vielleicht sogar in den Alpentälern Altbayerns. In den meisten Fällen möchte ich an Entwicklungen aus dem spätantiken Kastellbezirk denken. Gemeinweiden als Zubehörden von Kastellen wie von den in Italien solchen angeschlossenen Arimannenverbände sind bezeugt.⁴²⁾ Andere gemeindeähnliche Bildungen stammen aus dem kirchlichen Leben; das gilt besonders für die altbayerischen und salzburgischen *Kreuztrachten* und *Sepulturb Bezirke*, die zu den alten, mit Begräbnisrecht ausgestatteten Filialkirchen gehörigen Bezirke. Vielleicht sind auch die seit dem 16. Jh. als Inhaber von Weiderechten von den Herrschaften beliebten *Nachbarschaften* in Kärnten ursprünglich im Zusammenhang mit kirchlichen Einrichtungen entstanden; denn sie erscheinen mehrfach, so in Gmünd und Stall als Einheiten der Zehenterhebung. Man soll ja nicht übersehen, daß auch

^{38a)} Vgl. oben S. 1.

^{39a)} Vgl. zuletzt Th. Mayer, Zeitschrift der Sav. Stiftung f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 57 (1937) S. 210 ff.

⁴⁰⁾ Vgl. J. Sturm, Zeitschrift für bayr. Landesgeschichte 10, 311 ff. (1937).

⁴¹⁾ D. Stolz, Archiv für österr. Geschichte 107, 187 ff., ebenda 102, 270 ff.

⁴²⁾ F. Schneider, Die Entstehung von Burg- und Landgemeinde in Italien, (1924).

ein so urgermanisches Rechtsgebiet wie Island als Gemeinde eine ursprünglich kirchliche, für die Armenpflege bestimmte Bildung den „hreppr“ entwickelt hat.⁴³⁾

Das Fehlen alter Gemeinden hat entscheidende Folgen für die ganze Siedlungsgeschichte des Südostens, die damit eine rein herrschaftliche wird; denn auch Städte und Märkte sind ursprünglich einem Herren untertänig. Das Fehlen der Gemeinden schließt methodische Möglichkeiten, wie die der „Grundarten“ aus.⁴⁴⁾ Man kann nicht entschieden und oft genug auf den tiefen Gegensatz hinweisen, der hier bairisches Stammesrecht von schwäbischem und fränkischem trennt.

Einzelfälle freier Gemeinden wie das Tal Wachau oder die Freien von Raxendorf in Niederösterreich⁴⁵⁾ gehören also zu den Ausnahmen unter den Verbänden, die im Folgenden zu behandeln sind.

Demzufolge wird es nötig sein, zunächst von Herrschaftstypen und den Quellen für die Herrschaftsgeschichte zu sprechen wie von ihrer Dauerhaftigkeit und damit ihrer Bedeutung für die Siedlungsgeschichte. Es wird dann nötig sein, Verbände anderer Art zur Ergänzung heranzuziehen, deren das Mittelalter drei kennt, das Gericht, die Pfarre und den Zehentverband. Weiter wird von besonderen Rechtsformen innerhalb der Herrschaftsverbände zu reden sein, unter denen auch die Städte und Märkte zu behandeln sind. Und zum Schluß wird von den Herren selbst und ihren Burgen zu sprechen sein, als denen, die die Siedlung geschaffen haben.

Man kann die Herrschaften nach Inhabern in Gruppen einteilen, aber ebenso nach deren Rechtsstellung. Die erstere Einteilung ist die alte, die schon in den Steuerbüchern der verschiedenen Landstände der im bairischen Stammesgebiet seit 1200—1300 entstandenen Länder üblich ist. So teilen die 1542 erhaltenen Gültbücher der Stände Niederösterreichs ihre Steuerträger ein in Prälaten, Herren, Ritter, Bürgerstand, Fürsten und Prälaten Ausländer, Priesterschaften. Die Einteilung der altbairischen Landstände geht nach Gerichten und innerhalb der Gerichte nach Herrschaften, Hofmarken und Sizen vor sich, wobei die geistlichen Inhaber den weltlichen vorausgehen. Für uns wird die Scheidung Geistliche und Weltliche schon wegen des verschiedenen Rechts beider im Mittelalter und dem verschiedenen Aufbau wie der Verschiedenheit der Ueberlieferung bleiben müssen. Die Einteilung innerhalb beider Gruppen soll nach Rechtsstellung und Alter erfolgen, da besonders die Zeitfolge für die Siedlungsgeschichte wichtig ist. Man wird dabei nie außeracht lassen dürfen, daß die Geistlichen weit mehr die Nutznießer als die Urheber von Siedlungstätigkeit anderer

⁴³⁾ R. Maurer, Vorlesungen zur altnord. Rechtsgeschichte, Leipzig 1906 ff.

⁴⁴⁾ H. Pirchegger, Archiv für österr. Geschichte 102, 1 ff.

⁴⁵⁾ Vgl. über diese Th. Mayer wie 39a) S. 222 ff.

sind und daß sie diese nur leisten, soweit die Leiter der geistlichen Anstalten sich als Herren fühlten wie die Weltlichen.

Unter den Geistlichen scheint mir die erste Gruppe die mit Königsgut ausgestatteten Hoch- und Reichsstifter zu sein; die zweite Gruppe jene Hochstifter und alten Klöster, die mehr von privater Seite, beschenkt wurden; die dritte Gruppe die dem Papst unterstellten und Reformklöster der Hirsauer, der Zisterzienser und Prämonstratenser; viel unwichtiger sind die folgenden Gruppen: die den Bischöfen gehörenden Klöster und Stifter, die Pfarren und alles, was nach 1200 entstand, vom fürstlichen Hauskloster bis zum letzten Benefiz und Kirchenfabriksbesitz. Für die Siedlungsgeschichte sind eigentlich nur die drei ersten Gruppen wichtig. Gewiß, man wird mit Recht sagen können, daß manches Hochstift in beide Gruppen gehört, daß auch alte Reichsklöster noch im Spätmittelalter Güter erworben und Stiftungen erhalten haben; wie alle Einteilungen ist auch diese unvollkommen.

Unter den mit Königsgut und dem diesen zur Grundlage dienenden Agilolfingergut ausgestatteten Hochstiftern stehen Salzburg und Passau voran, dann folgt Bamberg und Brixen, in weitem Abstand Regensburg, während Freising, soweit nicht seine Außenbesitzungen in Frage kommen, zur zweiten Gruppe gehört. Von den Reichsklöstern gehören in diese Gruppe nur die drei Regensburger St. Emmeram, Ober- und Niedermünster. Unsere Kenntnisse über die Rechtsformen auf Königsgut stammen von dieser ersten Gruppe. Zahlreiche Eigenleute, großes Gefolge von Lehensleuten und Dienstmannen und demzufolge auch zahlreiches Rodungsgut, dessen Aufschließung die Verwalter des Königsguts begonnen hatten, kennzeichnen sie; Eigenkirchenrechte auf dem Königsgut gehen mit diesem an sie über. Voran steht Salzburg. Es war kein Zufall, daß, als 1111 in der Peterskirche Papst Paschal II. den Entwurf des Vertrags mit dem Kaiser vorgelesen ließ, wonach alles Reichsgut von den Kirchen an diesen zurückfallen sollte, gerade Erzbischof Konrad I. von Salzburg den Proteststurm der deutschen geistlichen Fürsten eröffnete.⁴⁶⁾ Man kann fast fragen, was besaß damals Salzburg, das nicht Reichs- oder Herzogsgut war.

Während in der ersten Gruppe die Rechtsformen des Königsguts, von denen noch zu sprechen sein wird, vielfach erhalten blieben, überwiegen etwa bei Freising die geistlichen Zwecke auch in der Gutsverwaltung. Ein großer Teil des Hochstiftsgutes geht an die zahlreichen Eigenklöster und -stifter über, nur die Zehenthöfe behält sich das Hochstift. Bei den Klöstern derselben Gruppe wie Tegernsee und Benediktbeuern steht die Rodungs- und Siedlungstätigkeit um das Kloster am meisten auf, die Außenposten sammeln sich zum Teil um die alten Klosterpfarren aus der Agilolfingerzeit.

⁴⁶⁾ Monumenta Germaniae, Scriptores XII, 234 §. 29.

Auch die Reformklöster, in Oesterreich noch mehr die Hirsauer als die Zisterzienser, roden und siedeln. Aber mehr als bei den älteren Gruppen tritt der Vogt als Mitherr, vielleicht sogar als der eigentliche Urheber der Siedlungstätigkeit hervor. Es wird etwa bei Millstatt, bei St. Paul in Kärnten, bei St. Lambrecht, bei Garsten schwer zu scheiden sein, was beim Ausbau des Besitzes der Abt, was die Stifterfamilie, die die Vogtei hatte, geleistet hat. Und ganz dunkel bleibt, welchem der beiden die Eigenleute gehört haben, die die Siedlung durchführten. Schon im Ausstattungsgut z. B. von St. Paul kommen Neubrüche vor, Garsten errichtet Aemter für den Besitz und Pfarren am gleichen Ort.

Und noch etwas verbindet diese drei Gruppen geistlicher Grundherrschaften: sie leihen Burgen, sie haben Dienstmänner mit Ausnahme der Zisterzienser, und diese Möglichkeit erklärt erst, wieso sie Siedlung organisieren konnten.

Bei den weltlichen Grundherren muß der König an die Spitze gestellt werden; daß alles Königsgut unter dem Schutz der Immunität stand, somit eigene Niedergerichtsbarkeit hatte, ist ja bekannt. Für die Siedlung folgt daraus, daß auf Königsgut neue Körperschaften und Verbände entstehen, die dann als Einheiten an die Kirche, die sie nutznießt, übergangen. Das wird besonders wichtig bei einer Sonderform des königlichen Bannrechts, beim Königsforst.

Der Königsforst ist von H. Thimme nach seiner verfassungsrechtlichen Seite untersucht und beschrieben worden.⁴⁷⁾ Als ich 1930 in einem Aufsatz von E. Trinks von den Forsten las⁴⁸⁾, die das Kloster Lambach besaß, und deren einer nur mehr mittelbar erkennbar wäre, da dort die Bauern noch Forstrechte zahlten, dachte ich gerade über den Ursprung des Salzburger Besitzes um Mühlendorf nach. Sehr bald zeigte die Untersuchung, daß es für die zahlreichen Einzelhöfe, die die Salzburger Prapstei auf den Wäldern im bayrischen Landgericht Mörmosen ausmachten, nur eine Erklärung geben könne: die Schenkung des Heitforstes durch Kaiser Konrad II. an das Erzstift 1027.⁴⁹⁾ Eine Untersuchung der 959 an St. Emmeram gelangten Hofmark Bogtareuth⁵⁰⁾ ergab dasselbe. Der Königsforst erwies sich nicht nur als eine Rechtsform, sondern als Siedlungstyp. Die seltsame Tatsache, daß auf dem Königsgut zum Teil in Forsten, aber auch auf anderem Gut, besonders günstige Erbrechte herrschen, die wohl mit der Kriegsdienstpflicht der Königsholden zusammenhängen dürften⁵¹⁾, daß diese

⁴⁷⁾ H. Thimme, *Forstis*, Archiv f. Urkundenforschung 2.

⁴⁸⁾ E. Trinks, *Jahrbuch des oberöstr. Landesmuseums* 1930, S. ...

⁴⁹⁾ *Zeitschrift f. bayr. Landesgeschichte* 3, 59 ff. (1930).

⁵⁰⁾ *Ebenda* 6, 27—59 und 177—216. (1933).

⁵¹⁾ *Ebenda* 11 (1918).

Erbrechte zur Voraussetzung haben, daß auf dem Königsgut Schranken mit nicht mehr einfacher niederer Gerichtsbarkeit unter einem Propst entstehen, lassen die Rechtsformen des Königsgutes als besonders begünstigte Sonderheiten von Siedlungen erkennen. Besonders für die Einzelhofsiedlung, aber mitunter auch für Dorfsiedlungen wie Mholting, Flossing, Pfatter, war damit ein Zusammenhang von Siedlung und Rechtsform erschlossen, der aus der Tatsache der spätern geistlichen Grundherrschaft allein nie hätte erkannt werden können. Es war damit aber weiter ein Weg zur Deutung der Einzelhofsiedlung überhaupt gefunden.

Eine zweite große Gruppe weltlicher Grundherrschaften konnte ebenfalls mehr mittelbar als unmittelbar festgestellt werden: die hochfreie Grundherrschaft. Aus dem in Altbayern noch bis ins 18. Jh. lebendigen Begriff „Herrschaft“, der ein Gebiet mit Schranne bezeichnet, dem die Blutgerichtsbarkeit zum Teil (das Hängen) fehlt, konnte im Vergleich mit den gleichartigen österreichischen Gebilden erschlossen werden, daß die Hochfreien Gerichtsbarkeit über sämtliche Hintersassen, keineswegs bloß über die geschlossenen Sitzenden besaßen. Daraus ergab sich weiter, daß alte Niedergerichte, mitunter auch Schrankenbezirke von Landgerichten den Umfang alter „Herrschaften“ oft besser bewahrt hatten, als die Geschichte des Urbarbesitzes selbst annehmen ließ.⁵²⁾

Daß aus dem Fallensteiner Urbar von etwa 1170 und späteren Quellen erkennbar war, daß in diesen Freiherrschaften die Allmende, aber auch das gesamte Vieh im 11.—12. Jh. dem Herren gehörte, zeigte die Brücke zu einer weiteren, schon von H. Wopfner und D. Stolz als Rechts- und Siedlungsform festgestellten Erscheinung, den Schwaighöfen.⁵³⁾

Nicht weniger bringt die Erkenntnis der „weltlichen Immunität“ der Hochfreien, die schon 1908 D. Dungen grundätzlich behauptet hatte,⁵⁴⁾ erst volles Verständnis für die verschiedenen Vogteien und Vogtgerichte, die als Ueberreste hochfreier Schutz- und Herrengewalt über Hochstifter und Klöster nachzuweisen sind. Die Frage, ob bei der Besiedlung von Klosterland gerade bei den Hirsauer Klöstern nicht der Vogt dieser Familienstiftungen und seine Eigenleute die Hauptrolle gespielt haben, kann erst geklärt werden, wenn die Frage des Besitzes und der Rechte an Eigenleuten, die H. Klein angeschnitten hat⁵⁵⁾, völlig geklärt ist.

⁵²⁾ Deutsches Archiv f. Landes- und Volksforschung 2, (1937).

⁵³⁾ D. Stolz, Die Schwaighöfe, Alpenvereinsbücherei 1930; H. Wopfner, Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 24, 36 ff.

⁵⁴⁾ D. Dungen, Der Herrstand. 1908.

⁵⁵⁾ H. Klein, Mitt. der Gesellschaft f. Salzburger Landeskunde 73, 109—144, 74, 1—77. (1933—4).

Als dritte Gruppe weltlicher Herrschaften, die noch in die Besiedlungszeit zurückreicht, läßt sich die Herrschaft der hohen, ursprünglich frei gewesenen Dienstmannen oder, wie sie in Niederösterreich heißen, der Landherren, anführen. Sie hat gegenüber der hochfreien Herrschaft nur den Unterschied, daß die Bedeutung des Burgenbesitzes gegenüber den älteren Herrschaftstypen anwächst und daß mit dem Burgenbesitz aufs engste als abhängige Gruppe der Burgmannenbesitz, als eine Gruppe von Grundherrschaften, auftritt, in welcher nicht mehr die Ausgestaltung dieses Besitzes, sondern nur mehr der Nutzgenuß eine Rolle spielt. Die besonders in Altbayern zahlreichen Beutellehen weisen auf die ursprüngliche Stärke der niederen, seit jeher unfreien Ministerialen, der edlen Knechte.

Jüngere Herrschaftstypen, die im 14. Jh. sich um den Burgenbesitz, im 16. Jh. schon nach frühkapitalistischer Weise bilden, haben für die Siedlungsgeschichte ebensowenig Bedeutung wie die jüngeren geistlichen Grundherrschaften. Diese allgemeinen Werte mögen dartun, wie notwendig eine Untersuchung über die Grundherrschaften zwischen 900 und 1300 für jede Siedlungsgeschichte sind, wie gerade die oft schwer merkbaren Unterschiede in der Ausgestaltung dieser Rechtsgebilde die Möglichkeit geben, zu sagen, wer Siedlung geschaffen hat und wann dies geschah. Die Mühe, die freilich das Zerlegen der geistlichen und weltlichen Grundherrschaften des Spätmittelalters macht, wird manchen enttäuschen.

Die Quellen für die Herrschaftsgeschichte sind die Urbare. Die wirtschaftsgeschichtliche Würdigung derselben, die wie bei vielen Wirtschaftshistorikern lediglich von der Geschichte des Kapitalismus her gesehen ist, gibt nur eine, meist recht allgemeine Seite dieser Quellen. Wer diese Quellen behandelt, wird am besten tun, wenn er ihren Inhalt in Tabellen überträgt, besonders Urbare nach 1400. Die Feststellung und Nachweisung der einzelnen Posten in der heutigen Siedlung läßt sich einerseits durch Hausnamen, aber in weit höherem Maß durch die Unveränderlichkeit der Naturalabgaben, besonders von Getreide, Hühnern und Eiern durchführen. Erst die Beziehung der Abgaben auf einen heute noch in der Siedlung feststellbaren Hof erlaubt eine volle Auswertung. Die einzelnen Abgaben haben meist einen sehr bestimmten Rechtsinn; es sei nur an Vogt- und Forsthaber, an die verschiedenen Vogthühner und Vogtlämmer erinnert. Oder um ein weniger bekanntes Beispiel zu erwähnen, bayrische Urbare des Spätmittelalters erwähnen sehr häufig die „Wisgült“ als Geldabgabe. Die „Wisgült“ aber ist nur dann in ihrem Namen erklärt, wenn sie als junge Sonderabgabe — denn darauf deutet die Berechnung in Geld — dem Bauern das Recht zur Benützung von Wiesen für das nunmehr in seinen Besitz übergegangene Vieh gegeben hat. Was über Vieh- und Schwaighöfe zwischen 1000 und 1300 bekannt ist, wird von dieser Seite her scharf beleuchtet.

Natürlich ist der Rechtsinn der Abgaben oft dunkel, ältere Abgaben treten gegen jüngere zurück und schließlich gleicht das Geld aus, die Abgaben werden zu einer nicht mehr teilbaren Masse verschmolzen und jede Rechtsbedeutung schwindet, besonders nach 1600. Dafür tritt das landesfürstliche oder landständische Steuerwesen in den Vordergrund. Leider muß ich gestehen, daß die Versuche, spät überlieferte Abgaben oder gar Steuern zu zerlegen und damit zu den alten Abgaben mit ihrem Rechtsinn zu gelangen, bisher keine Erfolge hatten. Namentlich für weltliche Herrschaften ist man meist auf diese späten Quellen angewiesen. Hier liegen eben die durch die Quellen gezogenen Grenzen.

Eine andere Grenze der bisherigen Erkenntnisse, die ich nicht oft genug hervorheben kann, ist bisher durch den Abschluß der bairischen Hochfreien als Stand im 10. und 11. Jh. gegeben. Mit Ausnahme einiger Königschenkungen an Hochstifte und Reichsklöster läßt sich keine Grundherrschaft in die Karolingerzeit verfolgen. Und was für einen Verband gar ein *-ham* oder *-ingen*-Dorf aus der Landnahmezeit der Bajuwaren darstellte oder nach was für Gesichtspunkten Karantanien unter bairische Grundherren aufgeteilt wurde, das ahnen wir noch gar nicht.

Von den anderen Verbänden hat sich der *G e r i c h t s v e r b a n d* an einer Reihe von Stellen als Zubehör zu bestimmten Herrschaftstypen erwiesen. Schranne und Vogtei, Niedergericht, Immunität, Sonderbildungen auf Königsboden sind uns da begegnet. Aber in den alten Landgerichten stecken auch Grafschaftsrechte. Es hat sich zwar als irrig erwiesen, wie einst *E. Richter* auf Grund der Anschauungen *G. v. Belows* meinte, daß Landgericht + Landgericht + Landgericht schließlich die Grafschaft ergeben müsse.⁵⁶⁾ Es ist vielmehr ein dauerndes *Zneinander-* und *Museinanderwachsen* von herrschaftlichen, vogteilichen und grafschaftlichen Gerichtsprengeln festzustellen. Die Grafschaft als älteste Einheit läßt sich bei Berücksichtigung des alten Oedlandes so ungefähr erschließen. Sie scheint als Raumeinheit in die Agilolfingerzeit zurückzureichen. Mit der von den Rechtshistorikern⁵⁷⁾ auch für den bairischen Stamm postulierten *Hunderttschaft* kann der Siedlungsforscher bisher nichts anfangen; die bairischen Quellen nennen ja nur etliche „centuriones“, aber keine „centenas“. Ob da Wege ins 8. und 9. Jh. führen, übersehe ich noch nicht; vielleicht hilft eine Untersuchung der altbairischen Dorfgerichte wie sämtlicher Schranken weiter, die noch gemacht werden muß.

Die *P f a r r e n* und ihre Teile, die Kreuztrachten und Sepulturbezirke, gewinnen bei einer Untersuchung der alten politischen Einheiten erhöhte Bedeutung dadurch, daß sie viel früher in der Entwicklung stehen blieben als

⁵⁶⁾ *E. Richter*, Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsf., 1. Erg.Bd.

⁵⁷⁾ *Cl. Frh. v. Schwerin*, Die altgerm. Hundertschaft Breslau.

die meist erst im Spätmittelalter greifbaren Gerichte und Herrschaften. Das weitum im 8. bis 12. Jh. herrschende Eigenkirchenrecht berechtigt von vornherein zur Annahme enger Beziehungen von Pfarren und Grundherrschaften. Das kann natürlich örtlich sehr verschieden sein; z. B. ist die Mutterkirche des Salzburger Pongaus das bald nach 700 gegründete Bischofshofen. Die Gerichtseinheit, die noch spät erhalten ist⁵⁸⁾, stimmt hier mit der Entwicklung der Pfarren ausgezeichnet zusammen. Würde man etwa im Kärntner Gail- und Lessachtal aus dem Vorhandensein der großen, in der Diözese Aquileja gelegenen Mutterpfarren St. Daniel und Hermagor ähnliche Schlüsse auf die Besitzgeschichte ziehen wollen⁵⁸⁾, so würde man wahrscheinlich heftig danebengreifen. Die Annahme von A. Jaksch, daß etwa zum Königshof Lurn bei Spittal an der Drau ein riesiges Gebiet gehört hätte, weil Freising eine Reihe von Pfarren hier besaß, wird durch Angaben eines Zehentvertrags zwischen Salzburg und Freising von 1072 widerlegt, nach dem Freising auf seinen Besitzungen ganzen Zehent zu beziehen hatte, der sich — wenn auch sehr viel später — nachweisen läßt.⁵⁹⁾ Umgekehrt läßt die Entstehungsgeschichte der von diesem Freisinger Mittelpunkt abgetrennten Pfarren Malta-Gmünd und Stall mancherlei über die Geschichte der beiden, später Salzburgischen Herrschaften erkennen.

Von den größeren kirchlichen Verbänden sind es vornehmlich die Dekanate der Diözesen Freising⁶⁰⁾ und Regensburg⁶¹⁾, die bereits für den Anfang des 14. Jh.s überliefert, mit den Gerichten und Schranken der gleichen Gegenden verglichen werden müssen und vielleicht Aufklärung versprechen. Auch mancher Mutterkirchenverband — es sei nur an die Tochterkirchen von Chammünster oder die niederaltaicher Klosterpfarren im Bayrischen Wald erinnert — gibt durch seine örtliche Lage Aufklärung über den Fortgang der Siedlung.

Was aus den Sepulturbzirkeln Altbayerns, diesen vielfach bis in die Karolingerzeit zurückreichenden kleinsten kirchlichen Einheiten noch für die politischen Einheiten dieser bisher uns so undurchsichtigen Epoche zu gewinnen ist, wage ich noch nicht zu sagen.

Aber auch die Untersuchung der Pfarrentwicklung kann nur dann fruchtbar werden, wenn die Rechtsseite, die Geschichte der Patronatsrechte genauestens beachtet wird. Jeder andere Versuch führt zu den Phantasien, die vor 70 Jahren derartige Forschungen so sehr in Verruf gebracht haben.

⁵⁸⁾ Erläuterungen zum hist. Atlas der Alpenländer 1/1, 2. Aufl. 25 ff. Wien (1917).

⁵⁹⁾ E. Kiebel in der Festschrift F. Ulrich Stug, Kan. Abt. (Weimar 1938).

⁶⁰⁾ M. Deutinger, Die älteren Matrikeln des Bistums Freising. München 1849 ff.

⁶¹⁾ J. Lehner, 2. Jahresbericht des Vereins zur Erforschung der Regensburger Diözesangeschichte 24—36 (1927).

Ein wohl kaum bekanntes Gebiet der mittelalterlichen Verbandsgeschichte sind die Zehente.⁶²⁾ Ursprünglich in der Karolingerzeit als Kirchensteuer eingeführt, sind sie gegen 1200 nur mehr nutzbares Recht geworden und haben sich von den ursprünglich ihnen zu Grunde liegenden Pfarrkirchen gelöst. Die Schwerfälligkeit der Erhebung hat seit 1200 stärkere Veränderungen unterbunden. Die Folge davon ist, daß Neusiedlungen gewöhnlich anderen ihre Zehnten geben als die älteren Siedlungen. Die bessere kirchliche Ueberlieferung erlaubt auch bestimmtere Zeitangaben. So konnte ich in der Wiener Gegend die Rodungsgrenzen um 1150 aus den Zehentgrenzen ungefähr erschließen.⁶³⁾ In Altbayern wurde 1721 die Zehentpflicht von Haus zu Haus genau verbucht und damit eine Gesamtübersicht angelegt, die siedlungsgeschichtlich viel an Ausbeute verspricht. Es kommen hier wiederholt Bauernhöfe vor, auf denen der Zehent als Eigentum des Bauern erscheint; ohne einer künftigen Untersuchung vorzugreifen, möchte ich vermuten, daß es sich in diesen Fällen um Nachrodungen und sog. Reutzehente handeln wird. In einem anderen Fall in Kärnten⁶³⁾ erlaubt die Begrenzung der Zehente der Pfarre Molzbichl die Feststellung einer schon seit dem 13. Jh. in Auflösung begriffenen Grundherrschaft. Ja, auch die Ueberprüfung der Tatsache, ob alle in den Diözesen Freising und Brixen in der Hand des Bischofs befindlichen Patronatsrechte diesen auch schon vor dem Aussterben der Edelgeschlechter gehörten, erlaubt das Zehentrecht; denn ist es in einer solchen Pfarre in Laienhänden, so ist zu untersuchen, ob nicht Erbgang nach dem früheren Pfarrpatron vorliegt. So ergänzen die geistlichen Verbände infolge ihrer Zählebigkeit für unsere Kenntnis das, was über die weltlichen Verbände infolge ihrer viel größeren Veränderungen aus den Quellen nicht zu erfahren ist.

Nun die Rechtsformen selbst. Es zeigte sich ja bisher in der Darstellung, daß bei der Eigenheit mittelalterlicher Verbände, die zugleich politisch und wirtschaftlich sind, die Rechtsformen genau so ihre Abfolge, fast möchte man sagen, ihren Stil haben, wie dies bei den Dorf- und Flurgrundrissen erkennbar war. Es gibt Rechtsformen, die örtlich gebunden sind und sich von da aus verbreiten. Ich denke da an die niederösterreichischen Bergtaidinge, Sondergerichte der Weingärten, deren Recht nach Mähren, Steiermark und Altbayern weitergewandert ist.⁶³⁾ Das Bergtaiding setzt voraus, daß die ihm unterstehenden Weinbauern früher eine freiere Stellung hatten, als die andern Grundholder. Auf Königsboden fanden wir oben Sonderverbände freier Eigner mit Schranken. Das Bergtaiding sieht wie eine jüngere, längstens um 1100 entstandene Bucherform dieser älteren, besonders fürs 10. Jh. nachweisbaren Gruppen aus. Oder aber: Nieder-

⁶²⁾ wie 59).

⁶³⁾ wie 12).

Österreich kennt das Zinslehen, benennt wahrscheinlich darnach seine Normalhube Lehen. Zinslehen sind in Mainfranken die verbreitetste Form bäuerlichen Rechtes, sie kommen auch in Schwaben vor, in Bayern sind sie ganz selten. Dazu spielt in Niederösterreich das Dorfgericht eine Rolle, die rechtlich der der Schranne in Bayern gleichkommt und ähnlich entstanden sein muß. Auch die Stellung des Dorfes hat in Franken und Schwaben Gegenstücke. Es gibt also Rechtsformen, die nach siedlungsgeschichtlichen Deutungen verlangen.

Als besondere Rechtsform bezeichnete ich hier Stadt und Markt. Sie sind Sondergemeinden mit Selbstverwaltung, wenngleich namentlich in Salzburg, Altbayern und Tirol die Bindung ans landesfürstliche Gericht vielfach eine sehr enge bleibt. Die Stellung der Städte und Märkte in der Siedlungsgeschichte des Südostens ist eine andere wie die der gleichen Gemeinden im Nordosten. Denn im Nordosten ist die Stadt Mittelpunkt, Gerichts-ort, mitunter Voraussetzung der deutschen Siedlung; und das gilt auch für Siebenbürgen, die Zips, Nordböhmen und Nordmähren. Im Südosten sind viele Städte jünger als die Bauernsiedlungen. Sie sind vielleicht sogar Fremdkörper schon in ihrer Zusammensetzung gewesen. Eine nähere Untersuchung lehrt etwas Ueberraschendes: die Städte entstehen erst am Rand des bairischen Stammesgebietes, dann im Innern. Die Donaustädte Hainburg, Wien, Tulln, Krems, Ybbs, Enns sind im 11. Jh. längst vorhanden, wohl zum Teil aus Burgen gegen die Madjareneinfälle entstanden; Willach und Friesach sind auch im 11. Jh. erwachsen. In Altbayern dagegen ist die Mehrzahl der Städte im 13., ja 14. Jh. begründet worden. Dementsprechend fehlen in den niederösterreichischen und steirischen Städten klare Rechtskreise, in Altbayern ist es das Recht der Fürstenstädte, das auf die jüngeren Städte übergeht. Aber auch mit den Rechtseinrichtungen scheint das so: Wien scheint schon 1198 seinen Rat mit 24 Mitgliedern besessen zu haben, in Regensburg, das man gern rechtlich als Wiens Mutterstadt ansehen möchte, ist ein Rat der 16 erst 1259 nachweisbar.⁶⁴⁾ Wieder wird die Frage nach den Rechtsformen und ihrem Stil lebendig. Sollten die Donaustädte etwa als Burgen in die Entwicklung der Marktverfassung um 1000 eingereiht werden? Sollte ihre Selbstverwaltung mit den eben berührten Sondererscheinungen im Rechtsleben Niederösterreichs, Bergtaiding, Zinslehen, Dorfgericht zusammengehören? Manche Beobachtungen aus der Steiermark weisen in die gleiche Richtung. Andere Fragen der Städtegeschichte des Südostens sind jene nach der Salzburger Stadtverfassung mit ihrer Zehne, deren Verwandtschaft nach Köln und deren Ausstrahlungen nach Wien und Willach.⁶⁵⁾

⁶⁴⁾ Monumenta Boica 53, 49 Nr. 95.

⁶⁵⁾ Zur Frühgeschichte Wiens wie 12), S. 105 ff.; vgl. auch Karlheinz Zehner, Kärntner Stadtgeschichte, Münchner Diss. 1938.

Die Städte und Märkte müssen noch nach einer ganz andern Seite hin untersucht werden, die heute meist zurücktritt: sie sind Massenfestungen, wie dies M. L ö h r für Leoben sehr hübsch herausarbeitete.⁶⁶⁾ Die wirtschaftliche Bedeutung ist keineswegs die Voraussetzung der Stadt, im Gegenteil Straßensperre und Straßengewachung, die Bedeutung für den Landfrieden sind oft grundlegend. So liegt München am Zusammenstoß von drei oder vier Landgerichten und alten Grafschaften Dachau, Starnberg (Andechs), Wolfratshausen und vielleicht Erding (Wittelsbachische Grafschaft), wohin der Isarain gehört haben kann. Der herzogliche Stadtherr konnte von hier aus den Landfrieden in jeder dieser Grafschaften wahren. Ähnliche Beispiele wurden in Hessen gefunden (Frankenberg).⁶⁷⁾ Aber auch die Geschichte der Fernstraßen selbst und ihres Umbaus wird durch die Städte erläutert. So bedeutete die Gründung von Völkermarkt in Kärnten um 1100 die Verkürzung des Eisenweges, der ursprünglich wohl durchs Krappfeld herab auf die alte Römerstraße führte und oberhalb Völkermarkt bei Stein die Drau überschritt und spricht zugleich dafür, daß der Seebergpaß oder der Weg um die Sulzbacher Alpen herum ausgebaut worden war.⁶⁸⁾ Die Städte und Märkte müssen hierin den Burgen angereicht werden, deren Bedeutung für die Fernstraßen schon gestreift wurde.

Was bisher über die Verbände gesagt wurde, blieb unpersönlich, wie alles was bisher über die Siedlungsgeschichte und ihre Forschungswege gesagt wurde. Es ist nötig, am Schluß des Abschnittes von den Männern zu sprechen, die wir als Siedlungsherrn und Gründer von Verbänden und damit als die Handelnden in dieser bisher so unpersönlichen Geschichte der Besiedlung des Südostens erkennen können. Wie finden wir sie? Was waren sie für Persönlichkeiten?

Die Besitzgeschichte der gerodeten Gebiete erlaubt nicht immer, aber doch in den meisten Fällen wenigstens fürs 11. Jh. die Feststellung der Grundherren oder der Geschlechter, auf die die Rodung zurückgehen kann. So wenig fest die Besitzverhältnisse im Altland waren, wo Kauf und noch mehr Tausch und die verschiedensten Möglichkeiten von Erbgängen und Ausstattungen von Töchtern die alte Verteilung verschoben, so sehr hat schon die Geschlossenheit der Gütergruppen in Rodungsgebieten die Zerteilung verhindert. Im Allgemeinen gilt ja der Grundsatz: Herrschaften auf Rodungsboden bleiben geschlossen. Man darf sich da freilich nicht durch Verhältnisse des 18. Jh.s täuschen lassen. So ist z. B. die Herrschaft Gmünd in Kärnten im 18. Jh. eine schön geschlossene Einheit; die Urbare des 16. Jh.s lehren erst, aus wieviel Splintern sie zusammen-

⁶⁶⁾ Maja L ö h r, Leoben. Baden bei Wien 1934.

⁶⁷⁾ Schriften des Instituts f. gesch. Landeskunde v. Hessen und Nassau. Amt Frankenberg.

⁶⁸⁾ Carinthia I, 1926, 33.

wuchs. Beispiele geschlossener Rodungsherrschaften gibt es genug; die ersten Proben haben J. Strenadts Abhandlungen über das Mühviertel gebracht.⁶⁹⁾ Dann seien etwa Himmelberg, Treffen und Millstatt in Kärnten, Marquartstein und Hohenaschau in Bayern, Bärnstein und Zwiesel im Bayrischen Wald, Kirchschlag und Krumbach in Niederösterreich genannt. Gegenbeispiele sehr zersplitterter Grundherrschaften auf Rodungsboden gibt es auch, etwa die Kranichberger Gegend in Niederösterreich.

Damit führt die Besitzgeschichte zu den Geschlechtern oder geistlichen Grundherren. Aber auch diese Untersuchung macht unsern Stoff nicht persönlicher. Soweit ich bisher sehe, gelingt es wohl von der Siedlungsgeschichte her ungefähr bekannte Persönlichkeiten genauer zu erfassen, aber noch nicht, ganz unbekannte zu erschließen. Als Beispiele seien König Ludwig der Deutsche († 876) und Herzog Adalbero von Kärnten († 1039) erwähnt. Ludwig den Deutschen kennen wir aus den Reichsannalen als einen festen, energischen Mann mit all den Eigenschaften des fränkischen Prinzen; Streit mit Vater und Stiefmutter, den Brüdern und Söhnen füllt seine Geschichte aus; daneben spürt man gelegentlich echte altgermanische Züge, wie daß er 870 weiter zur Konferenz von Merßen reist, obwohl er zu Glammersheim auf der Reise zwei Rippen brach. An Verwaltungstalent scheint er seinem älteren Bruder Lothar, an Interesse für Kunst, Literatur und Philosophie seinem jüngeren Bruder Karl nachgestanden zu sein.⁷⁰⁾ Wenn man die Urkunden des Königs durchblättert, dann fällt bei wiederholter Betrachtung die Tatsache auf, daß die älteren Schenkungen des Königs im Südosten die Angabe von festen Ziffern von Huben, die geschenkt werden, vermeiden; erst 846 wird die erste Schenkung auf 100 Huben ausgesprochen; seit 859 werden diese Angaben im Gebiet an der Donau häufiger; in Kärnten sind ähnliche Formeln erst gegen 875 und 878 anzutreffen.⁷¹⁾ Das scheint zunächst nichts wie Kanzleibrauch; wenn man aber weiß, daß im 13. Jh. in Böhmen und Schlesien die Verhufung des ganzen Landes gleichbedeutend mit der Einführung deutscher Wehrverfassung war⁷²⁾ und daß in Bayern schon im 8. Jh. nach festen Hubengrößen gerechnet wurde, dann sind diese Angaben der Urkunden mehr wie Formeln; sie besagen, daß in dem eroberten Südosten unter Ludwig dem Deutschen ein tiefeinschneidender Umbau der bäuerlichen Wirtschaft erfolgte, der bei seinem Umfang nur vom König selbst oder seiner Umgebung stammen konnte. Ansätze zu diesem Umbau wird man finden, wenn 836 eine Schenkung als Recht des Beschenkten die Neuanlage von Huben erwähnt oder 846 an der Reichsgrenze eine

⁶⁹⁾ Archiv. f. österr. Gesch. 94, 252 ff.

⁷⁰⁾ E. Dümmler, Jahrbücher des ostfränkischen Reiches.

⁷¹⁾ E. Dümmler, Jahrbücher des ostfränkischen Reiches, 2, 412 ff.

⁷²⁾ J. Pfißner, Breslauer Bistumsland. Reichenberg. 1926.

runde Hubenzahl, wie später noch oft im Rodland, geschenkt wird.⁷²⁾ Hält man dazu, daß die Regierung Ludwigs erfüllt ist mit dauernden Kämpfen mit dem Großmährischen Reich, besonders nach 843, so wird man kaum fehlgehen, wenn man in Ludwigs Persönlichkeit einen neuen Zug, ein besonderes Interesse für die Ausdehnung und Stärkung der Reichsgewalt im Südosten finden wird. Wie weit diese Gedanken einfache Machtpolitik waren, wie weit sie etwa von irgendwelchen zunächst als bairische Stammesinteressen empfundenen, im letzten Grund im späteren Sinn nationalen Beweggründen bestimmt wurden, erforderte eine tiefere Untersuchung; aber ein neuer Zug in der Persönlichkeit dieses an die Spitze der Deutschen Könige gestellten Mannes scheint jedenfalls erkennbar.

Herzog Adalbero von Kärnten ist ebenfalls bisher nur aus Familienfehden bekannt; er ist als Empörer gegen Konrad II., der ihn absetzte, gestorben. Er wie seine Gattin haben je eine solche Schenkung unbesiedelten Landes mit 100 Huben erhalten,⁷³⁾ sein Sohn Markward hat 30 Jahre nach des Vaters Tod (1065/6) Pfarrechte für Kirchen erhalten, die mitten im Rodland liegen. Ist da die Vermutung zu kühn, wenn man schon Adalbero, nicht nur seinen Sohn als Siedlungsherrn anspricht und nach der Lage der Siedlungen darin eine gewisse Zielstrebigkeit, das Murtal Obersteiermarks mit dem Markgebiet Mittelsteiermarks zu verknüpfen, sehen will?

In andern Fällen ist Klarheit noch schwerer zu gewinnen; so ist nur nicht ganz klar, welcher Anteil am Siedlungswerk Niederösterreichs den einzelnen Markgrafen aus dem Haus der Babenberger zuzuschreiben ist, wer die schon berührten von Bayern abweichenden Rechtsercheinungen geschaffen hat; von Adalbert († 105) bis zu Leopold III. († 1136) kommt jeder der Markgrafen in Betracht.

Streichen und ausschalten kann man dagegen jede Bedeutung der bairischen Herzoge für das Siedlungswerk von 1004 bis 1180; denn die Siedlungstätigkeit ist eine Sache der Grundherren gewesen und nur in den Marken spürt man noch den Einfluß des Markgrafen darüber in der Anlage von Burgen oder der einheitlichen Organisation bei verschiedenen Grundherrschaften. Heinrich der Löwe z. B. besaß nur am Rand von Altbayern einige Herrschaften; was er dann für das Herzogtum erwarb, Reichenhall, Burghausen, München, sollte zwar seine Macht unterbauen, der Sicherung des Landfriedens dienen; aber mit Südostsiedlung, die außerdem zu dieser Zeit fast abgeschlossen war, hatte seine Politik nichts zu tun. Das Ende der Siedlungstätigkeit fällt auch nicht, wie behauptet, wurde, mit 1180 zusammen, sondern mit dem Untergang der alten hochfreien Geschlechter im 13. Jh.

⁷²⁾ Mon. ducatus Carinthiae 3, Nr. 201 und 237; Monumenta Germaniae Diplomata Otto III. Nr. 255, Konrad II Nr. 34.

Das sind also erst Anfänge einer Forschung nach den Persönlichkeiten, die die Siedlung geschaffen haben. Die Aufgabe wäre, hier so weit zu gelangen, wie in der Kunstgeschichte, wo gleichartiger formaler Aufbau verschiedener Werke den Schluß auf eine einheitliche Künstlerpersönlichkeit zuläßt; so müßte es das Ziel sein, die formalen Züge im Grundriß der Siedlung und ihrer Flur wie in den Rechtsverhältnissen gegenüber dem Verband, in welchem die Siedler standen, so eindeutig und ins Einzelne zu bestimmen, daß man über die Tätigkeit und Persönlichkeit des Mannes, der die Siedlung entwarf, Bescheid geben könnte. Im Augenblick hat jedoch die Siedlungsgeschichte erst jene Stufe der Kunstgeschichte erreicht, die eine Zuschreibung an einzelne Stile als Endergebnis kannte; und für die Zeit vor 900 fehlt auch da noch die genügende Anzahl von Unterscheidungsmerkmalen. Die nächste Stufe der Kunstgeschichte war die, wo man bei jedem Werk nach den Ähnlichkeiten, den Entlehnungen suchte und dann erst gelang es, zuerst bei ganz Großen, die formalen Sonderbildungen zu erkennen und von da weiterzuschreiten und noch immer ist mehr gefühlsmäßiges als methodisch sicheres Vorwärtsschreiten üblich. Rechtsercheinungen sind an sich noch stärker gleichmäßig geprägt, als die Werke des gebundensten Stils. Der Weg ist also ein weiterer, als in der Kunstgeschichte und wird wohl ein anderer werden. Dazu gilt es, den Widerstand der Geographie, die dazu neigt, der Geschichtswissenschaft entgegengesetzte, naturwissenschaftliche Methoden anzuwenden, zu überwinden. Eine derartige Verbindung einer Untersuchung sichtbarer Dinge, wie Siedlungs- und Flurgrundrisse und Rechtsformen kann aber der Ausgangspunkt werden, von dem aus es gelänge, der Geschichtswissenschaft Methoden zur Untersuchung geistiger Formen überhaupt zu geben. Darin sehe ich die Bedeutung der hier behandelten Fragen für die gesamte Geschichtswissenschaft.

Es zeigte sich also in diesem Abschnitt, daß die Untersuchung der Verbände nicht einfach zur Ortsgeschichte und Besitzgeschichte herabgesetzt werden kann, wie das die „Welt“-Historiker und „Geistes“-Historiker gern möchten, sondern daß jeder Verband ein Sondergebilde darstellt, welches nach gewissen Typen der Grundherrschaften aufzulösen und in seinem Werdegang zu erklären ist. Die Typen der Grundherrschaften entstehen, wenn man die soziale Stellung und Herkunft der Herren mit den Rechtsformen des Verbandes, des Verhältnisses von Untertan und Herrschaft vereint und vergleicht. Von hier führt der Weg zur Erfassung der Persönlichkeiten, die diese Verbände geschaffen und damit Siedlung begründet haben; die Namen und Geschlechter dieser Persönlichkeiten weist die Besitzgeschichte. Aber gerade hier zeigt sich, wie sehr unsere Forschung noch am Anfang steht, kaum schon eine Stilkunde der Siedlungen darstellt.

5) Die Siedler.

Bei jeder Besprechung siedlungsgeschichtlicher Fragen taucht als besonders brennende die Frage auf: „wer waren die ersten Siedler?“ Und man kann sich vorstellen, wieviel weiter wir in der Frage des blutsmäßigen Aufbaus unseres Volkes in jeder Sippen- und Almenforschung wären, wenn die Siedlungsgeschichte kurzweg hergehen und sagen könnte, die ersten Siedler dieser oder jener Gegend kamen von da und da, sie waren rassistisch so und so zusammengesetzt, ihre Anführer waren diese und diese. Wer einmal Islands Landnahmebuch angesehen hat und isländische Sogur kennt, wird wissen, was uns hier fehlt. Denn fast auf alle diese Fragen müssen wir heute sagen: „wir können keine Antwort geben, ja wir sehen noch nicht einmal Wege zu Antworten.“ So fällt der Abschnitt, der eigentlich auf die Allgemeinheit die stärkste Anziehungskraft üben könnte, am schwächsten und kürzesten aus.

Die Ortsnamen geben Angaben über die Herkunft der Siedler recht selten; Frankenmarkt und Frankenburg in Oberösterreich als Gründungen von Bamberger Bischöfen, Hausnamen bei Selzach in Krain wie „Intikar“ (aus Innichen)⁷⁴⁾, Beziehungen wie die zwischen Ottakring und Sievering bei Wien zu Otterkrin und Süferling westlich des Chiemsees sind erfreuliche Ausnahmefälle. Gewiß wird eine genauere Erfassung der gesamten Namen noch Einiges an den Tag fördern, besonders von Seite der in den Ortsnamen steckenden Personennamen.

Ein weiterer, bisher nicht beschrittener Weg führt über rechtsgeschichtliche Bindungen. Salzburger Steuerbücher des 14. Jh.s⁷⁵⁾ unterrichten über die Eigenleute des Erztifts, die nicht nur auf erztiftischem, sondern auch auf fremdem Gut saßen. Auch altbanrische Quellen des 15. Jh.s bringen ähnliche Angaben. Es ist sicher, daß schon vor 1400 die leibherrlichen Beziehungen allmählich von den wechselnden Inhabern auf die Güter übertragen wurden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß eine Untersuchung der verschiedenen Leibsteuer-, Herbst- und Maissteuerverzeichnisse hier irgendwann und irgendwo die Verknüpfung mit den schier endlosen Angaben der Traditionsbücher des 11. und 12. Jh.s über Leibzinsen ermöglicht; denn dort werden uns ja lange Stammbäume geboten. Dann hätten wir wenigstens die Möglichkeit, festzustellen, wessen Eigenleute die ersten Siedler waren oder im Verlauf der Besiedlung wurden. Aber wird der Erfolg die hier nötige Kleinarbeit lohnen?

⁷⁴⁾ Nach mündlicher Angabe von E. R a n z m a y e r, dem ich hierfür bestens danke.

⁷⁵⁾ Vgl. oben 55)

Die Geschichtsforschung kann noch von einer Seite her etwas zu der gestellten Frage beitragen, von der Seite der Patrozinienforschung. Die Patrozinien der Kirchen, Kapellen und Altäre verraten Einiges über den Kulturkreis, dem die Erbauer und Stifter dieser kirchlichen Einrichtungen angehörten. Die meisten Arbeiten auf diesem Gebiet vernachlässigen jedoch die enge Beziehung zwischen dem Heiligen als Gegenstand der Verehrung und der Kirche als Glied der kirchlichen Rechtsordnung. Ein Beispiel: St. Martin von Tours, seit dem Ende des 7. Jh.s fränkischer Reichspatron, begegnet als Kirchenheiliger zahlreicher Kirchen auf Königsboden in allen deutschen Landen. In Kärnten gibt es die Kirche St. Martin in der Ebene Reichenau unterhalb der Turacherhöhe an einer in den letzten Jahren etwas in Mode gekommenen Alpenstraße. Wer nicht beachtet, daß die Kirche noch um 1780 bloß Vikariat der älteren, 1218 gegründeten, viel höher gelegenen Pfarre St. Lorenzen in der Reichenau war, und an der Herrschaftsgeschichte der Gegend — Millstatt und Gurf sind die wichtigsten Grundherrschaften — vorbeigeht, wird vielleicht zu wunderbaren Träumen über eine Königsgründung an einer alten Straße kommen; dabei ist die Kirche erst 1752 gegründet.⁷⁶⁾ Ein schönes Gegenstück: die Wahl des französischen Dionysius (von St. Denis bei Paris) als Heiliger der bayrischen Klöster Schäftlarn und Schlehdorf und sein Vorkommen unter den Reliquien von Tegernsee gewährt Ausblicke auf die politischen Beziehungen bayrischer Großer um 750—70 zu König Pippin.⁷⁷⁾

Im Allgemeinen gilt die Regel: je seltener ein Patrozinium, desto genauer läßt sich seine Entstehung erklären. Es ist weiter klar, daß in Grenzländern des deutschen Volksbodens wie Kärnten oder Tirol die Patrozinienforschung infolge des lebhaften Kulturaustausches mit verschiedenen Gebieten weit schneller Ergebnisse erzielen wird, als im Altland. Die Grundregel, daß man das Patrozinium nur im Zusammenhang mit der kirchlichen Organisation und Rechtsstellung behandeln darf, wurde schon dargetan. Die andere Grundregel ist Kenntnis der Geschichte des Verehrungsmittelpunktes. So ist St. Aegydus, der Heilige des südfranzösischen St. Gilles seit der Zeit zurückgetreten, wo sein Heiligtum in den Albigenserkriegen litt.⁷⁸⁾

So darf auf Siedler aus dem Rheinland das Patrozinium der in Köln im Spätmittelalter viel verehrten Heiligen Drei Könige in Greuth unterm Mittagstogel in Kärnten bezogen werden. Es muß noch untersucht

⁷⁶⁾ Carinthia I, 1925, 14 und 1928 Beilage S. 13.

⁷⁷⁾ H. Löwe, Die Karolingische Reichsgründung und der Südoften, Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte 13 (1938), S. 24 ff.

⁷⁸⁾ Carinthia I, 1927, 89 ff.

⁷⁹⁾ Carinthia I, 1928, Beilage S. 15.

werden, welche Bedeutung das aus Winoxbergen in Flandern stammende und gerade bei Rodungssiedlungen des 13. Jh.s wie Sommerau, bei Kleinfirchheim, zu Mirnig bei Eberstein, an der Rieding hinter Wolfsberg, in Schwarzenbach, in Seeland, (um Kärntner Beispiele zu nennen) auftretende Oswaldpatrozinium hat. An flämische Siedler zu denken, scheint mir kühn; aber Beziehungen zu den Ablegern der Nordostsiedlung, bei der Flamen ja sehr tätig waren, könnte man immerhin annehmen.

Eine sehr andere Frage hingegen ist es, ob es schon möglich ist, die volkskundlichen ins germanische Heidentum zurückführenden Erscheinungen im Kult einzelner Heiligen siedlungsgeschichtlich auszuwerten. Die Sache liegt doch so, daß diese Erscheinungen heute so stark mit christlich-kirchlichen Gedanken verwachsen und verknüpft sind, daß nur ein langes Zusammenleben von beiderlei Gedanken diese Erscheinungen gezeitigt haben kann. Die Erklärung scheint einfach: seit 800 längstens waren Ungetaufte in deutschen Landen ungewöhnlich; aber schon die Geschichte des Pfarrnekes lehrt, daß im Südosten, von Altbayern abgesehen, dessen Kirchen in sehr großer Zahl schon auf die Agilolfinger- und Karolingerzeit zurückgehen, ein Durchdringen der Kirchenorganisation und damit klarer Vorstellungen kirchlicher Art erst um und nach 1100 erfolgte. Man braucht ja nur die schöne Stelle in der Lebensbeschreibung Bischof Altmanns von Passau († 1091) über die hölzernen Priester⁸⁰⁾ zu lesen, um darüber klar zu werden. Der Bauer zwischen 800 und 1100 hatte als Religion eine Art Synkretismus zwischen Christentum und germanischem Heidentum, dem alle diese Vorstellungen, die die religiöse Volkskunde untersucht, entstammen. Ehe wir aber nicht ausführliche, von Kennern sowohl der Mythologie wie der Heiligenlegende gearbeitete Untersuchungen über diese Mischreligion besitzen, sind Einzelercheinungen der genannten Art zwar nicht weniger interessant, aber für die Siedlungsgeschichte und vor allem die Herkunft der Siedler nicht genug aufschlußreich.

Dasselbe gilt für volkskundliche Beobachtungen aller Art. Die Siedlungsgeschichte kann auch hievon erst dann beträchtlichen Nutzen haben, wenn diese Bräuche oder Gewohnheiten in ihrer Entstehung örtlich und zeitlich wenigstens ungefähr begrenzt sind. Mit angeblich „uralter“ Herkunft kann man gar nichts anfangen. Die Volkskunde ist ja, gottlob, auf dem besten Weg, von der älteren naturwissenschaftlichen Methode wegzukommen, so daß man vielleicht in einem Jahrzehnt von dieser Seite sehr viel Bestimmteres wird sagen können.

Damit kommen wir zur letzten und wichtigsten Frage dieses Abschnittes; was kann die Anthropologie und Rassenkunde über die Herkunft der Siedler der Siedlungsgeschichte sagen? Man hat auch seitens der An-

⁸⁰⁾ Monumenta Germaniae, Scriptores 12.

thropologen diese Frage aufgeworfen.⁸¹⁾ Aber gerade bei dieser Erörterung zeigte es sich, daß die Fragestellungen noch ungeheuer weit auseinanderliegen, noch viel weiter als bei den Gegensätzen mit der Geographie.

Jeder, der die Alpenländer kennt, weiß, daß auch dort ganz beträchtliche Gruppen nordischer Rasse wohnen; man muß nur einmal im Ratschtal oder in der „Gegend“ in Kärnten, im Sarntal in Südtirol, im Innviertel und Unterinntal gewesen sein, um nur einige Gegenden zu nennen. Damit ist aber nicht einmal gesagt, ob die Ahnen dieser Leute bajuwarischen oder andern Stammes waren, geschweige, daß wir die Gegend wüßten, woher gerade diese Leute kamen. Was die Siedlungsgeschichte wissen will, wird eben immer Einzelnes und nicht Allgemeines sein.

Aber wir müssen noch mit ganz andern Fragen kommen. Wir wissen zwar, daß die Rassen wohl Spielarten ausbilden, sich mit andern mischen, aber im allgemeinen unverändert bleiben; was wir bisher nicht wissen, ist, in welchem Grad die verschiedenen das deutsche Volk bildenden Rassen, in gewissen Klimaten und gegen Krankheiten, besonders Kinderkrankheiten widerstandsfähig waren. Wer je Sippenforschung trieb, weiß, wie erschreckend groß vor 1850 die Kindersterblichkeit war; die Hälfte, ja zwei Drittel der Geborenen starben vor dem Heiratsalter. Hat diese furchtbare Auslese bei rassistisch gemischten Ehen nur die Kinder, die mehr nach einer Seite neigten, getroffen, oder alle Kinder gleichmäßig? Hing diese Auslese von Klima und Höhenlage ab oder nicht? Oder siedlungsgeschichtlich gesehen, ist die Erhaltung nordischer Gruppen in verschiedenen Alpentälern durch die ersten Einwanderer oder durch Klima und Lebensweise bedingt? Ist also etwa der dunkle, unnordische Typ mancher Niederbayern auf eine starke Mischung bei der Einwanderung oder auf die größere Widerstandskraft einer Gruppe der Kinder rassistisch gemischter Ehen zurückzuführen? Daß die Zahl der nordischen Menschen in Bayern vor 800 weit größer war, ist eine alte, durch die Reihengräber verbürgte Tatsache.⁸²⁾ Es wäre schon unendlich viel, wenn wir imstande wären, aus der Verhältniszahl der einzelnen Rassen in bestimmten Gebieten auf eine ungefähre Verhältniszahl vor so und soviel Jahrhunderten zurückzuschließen.

Freilich, damit wissen wir noch immer nichts über die Zeit der Ansiedlung. Denn leider zeigt die Untersuchung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse, daß zwischen 1100 und 1400 bei vielen Grundherrschaften keinerlei Erbrecht, sondern Freistiftrecht herrschte; der Untertan konnte jährlich gewechselt werden. Als Eigenmann der Grundherrschaft war er diesem Wechsel

⁸¹⁾ E. Schwidetzki, Anthropologie und Geschichtswissenschaft in Zeitschrift für Rassenkunde. Bd. IV, Heft 3 (1936).

⁸²⁾ A. H e l b o f, a. a. O. S. 310 ff.

zwar unterworfen, aber doch in einem gewissen Bannkreis festgehalten. Und Rodungsiedlungen scheinen schon von 900 ab ein besseres Erbrecht gehabt zu haben. Aber gerade im Altland muß man an wüßteste, fast dem Fabriksproletariat des 19. Jh.s entsprechende Verschiebungen denken. Daß sich infolge solcher Tatsachen fürs Altland anthropologische Ergebnisse nur schwer gewinnen lassen werden, kann man sich ausrechnen.

Soll also die Siedlungsgeschichte von der Rassenkunde Hilfe bekommen, so muß diese einmal möglichst genaue Angaben über die Spielarten oder wie Rassenkundler sagen „Gauschläge“, innerhalb der Rassen machen können; sie muß schließlich die Widerstandskraft der einzelnen Rassen gegen Klima und Krankheit und besonders hinsichtlich der Kindersterblichkeit klären, damit die Siedlungsgeschichte ansehen und etwas über die Herkunft der Siedler sagen kann.

Damit ist noch nicht erschöpft, was man bisher über die Siedler sagen kann. Bisher sind es meist Zufallsnachrichten und keineswegs gesicherte Forschungswege, die diese wichtigste Frage klären; Namentkunde und Patrozinienforschung geben heute gelegentlich Auskunft, von der Rassenkunde und Volkskunde dürfen wir in Zukunft mehr erwarten. Bleibt noch die Spatenforschung der Frühgeschichte. Sie tritt gerade da ein, wo die andern bisher dargelegten Forschungswege versagen. Es ist ja nicht sehr viel, was an Funden von 800 bis 1100 bisher vorliegt und die Forschung hat da erst begonnen. Die Frage, was eigentlich slawischer Herkunft sei, ist oft gestellt, aber nicht endgültig beantwortet. Für die Untersuchung der Rechtsformen und ihrer Verbindung mit Siedlungsformen erwies sich bisher 900 als eine schwer überwindbare Grenze. Da und dort hat man ja aus der Anlage der Friedhöfe auch Rückschlüsse auf jene der Siedlungen tun können. Grundlegend sind bisher die Ergebnisse der Frühgeschichte für die Zeit der Landnahme und des dieser zunächst folgenden Zeitabschnittes. Daß noch immer Kulturverbindungen zwischen den ältesten bajuwarischen und den böhmischen Germanenfunden fehlen, daß in Böhmen selbst um 400 ein tiefer Kultureinschnitt erkennbar ist, wird doch etwas bedenklich gegen die seit einem Jahrhundert geltende Markomannentheorie stimmen. Es fehlt nur die nötige Einzelkenntnis, um hier noch mehr an Fragen aufwerfen zu können.

Das, was hier noch fehlt, ist der Versuch, den Ergebnissen der Ortsnamenforschung und Frühgeschichte rechtsgeschichtliche Tatsachen an die Seite stellen zu können. Die Aufgabe, die zunächst hier anzugreifen ist, ist die, mit Hilfe der Quellen des 8. und 9. Jh.s Klarheit über die Rechtsverhältnisse in einem bajuwarischen —ingen-Dorf dieser Zeit zu erlangen. Daß hierbei Orte, deren Friedhöfe man kennt, eine besondere Rolle spielen werden, ist selbstverständlich. Hierin sehe ich die noch fehlende Brücke von der Frühgeschichte zur Siedlungsgeschichte.

So bleibt besonders für die älteste Stufe deutscher Siedlung vorderhand die Frühgeschichte das wichtigste Auskunftsmittel über die Siedler.

6) Zusammenfassung.

Der eben gegebene Ueberblick ist nicht so allumfassend und vor allem nicht so gleichmäßig ausgefallen, wie dies wohl wünschenswert wäre. Der Grundgedanke bei allen Untersuchungen ist der, die einzelne Siedlung als Einheit zu fassen, ohne Rücksicht darauf, ob man ihren Namen, ihren Grundriß, ihre Rechtsformen, ihre Gründer oder die Siedler selbst behandelt; sie soll als Ganzes gesehen werden, nicht als eine Nummer unter so und soviel andern, als eine Leistung, hinter der wohl vielfach die Gedanken eines Einzelnen stehen, die aber das Werk vieler ist. Diese Richtung aufs Einzelne führt bei jeder Untersuchung dazu, nicht nur die großen Gegebenheiten, sondern die Sondererscheinungen herauszuarbeiten; es geht nicht mehr um den Stil der Siedlungen oder gar um eine Klassifizierung von der Gegenwart her, sondern um ein möglichst genaues Einreihen und Einstellen in Entwicklungen und damit um eine Geschichte derselben.

Die Grundlagen der Methode, die E. Richter dem historischen Atlas der österr. Alpenländer mitgab, müssen auch hier gelten. Er ging von der auch hier erwähnten Voraussetzung aus, daß die politischen Gebilde Brüche im Sinn der modernen Entwicklung nicht oder nur sehr selten kennen. Er hat die Gleichmäßigkeit und Bruchlosigkeit der Entwicklung sicher überschätzt; trotzdem bleibt sie als Leitgedanke verwendbar. Der zweite Gedanke Richters war ein geographischer; kennt man zwei politische Gebilde und deren Geschichte, die auf einer Karte ein drittes weniger bekanntes begrenzen, so können daraus Rückschlüsse über die Entwicklung dieses dritten Gebildes gezogen werden. Ebenso kann man unter verschiedenen Vorsichtsmaßnahmen Rückschlüsse von späteren Gebilden auf ältere tun. Diese Grundsätze, die die Bearbeitung der Landgerichtskarte der Alpenländer geleitet haben, bleiben auch für die Siedlungsgeschichte anwendbar. Sie müssen jedoch dem oben gebildeten Ziel der Richtung aufs Einzelne untergeordnet werden.

Damit allein langen wir aber noch nicht. Die von der Vorgeschichte wie von der Ortsnamenfunde her gebräuchliche Zusammenordnung der Einzelheiten in Schichten ist so selbstverständlich, daß darüber wohl nicht mehr gesagt werden muß. Weniger selbstverständlich scheinen alle Forderungen, die darauf hinauslaufen, nicht nur für Namen und Siedlungsformen, sondern auch für die Rechtsformen Typen festzulegen, diese Typen so aufzubauen, daß sie nach allen Seiten, sowohl nach der sprachlichen wie nach der baulichen und der rechtlichen die Siedlung als Einheit erscheinen lassen. Erst von Typenreihen dieser Art kommen wir zu einer Geschichte, zu Per-

sönlichkeiten, die diese Typen schaffen und abwandeln und erst Handlung und Persönlichkeit führen von Zustandsbeschreibungen zur Geschichte.

In diesem Sinn wurde die Siedlung als Einheit gefaßt, der Siedlungsgrundriß, der Flurgrundriß und die Namen von Ort, Flur und Haus als die Erscheinungen angesehen, die gestatten, die Siedlung selbst zu fassen und zwischen diesen drei Seiten der Erscheinung eine Einheit, die vorderhand noch mehr Forderung als Forschungsergebnis ist, zu bilden. Als Voraussetzung und Umgebung der Siedlung wurde im 2. Abschnitt die Landschaft behandelt; die Frage nach der Urlandschaft, der vordeutschen Besiedlung wie der Fernstraßen aus der Zeit vor wie nach der Siedlung erörtert.

Der dritte Abschnitt sollte die Rechtsformen der Verbände, innerhalb deren die Siedlungen entstanden, behandeln, die Rückschlußmöglichkeiten von den späteren auf die älteren, von den geistlichen auf die weltlichen Verbände aufzeigen und von hier den Weg zur Erfassung der Persönlichkeiten der Siedlungsherren zeigen. Im Schlußabschnitt ergab sich, daß unsere Forschungswege vorderhand nur selten ausreichen, die Siedler selbst zu greifen; Angaben der Namen, Anhaltspunkte der Patrozinienforschung waren alles, was sich aufzeigen ließ, wo nicht die Spatenforschung der Frühgeschichte Ersatz bietet.

In allen Abschnitten suchte ich die große Lücke unserer Kenntnisse für die Merowinger- und Karolingerzeit aufzuzeigen, die Aufgabe, von allen Seiten der Siedlungsgeschichte Licht in die Verhältnisse dieser Zeit zu bringen. Blieb Hausendorf und unregelmäßige Flur wie die Frage des Bedeutungsinhalts der älteren Ortsnamengruppen offen, so blieb ebenso die Frage offen, wie die Rechtsformen ausgesehen haben, die diesen alten Ortsnamengruppen entsprachen; die Siedlung einer germanischen Gefolgschaft oder gemeinfreier Bajuwaren ist für uns derzeit noch nicht vorstellbar. Hier ist die Lücke, die Geschichte und Frühgeschichte trennt, die zu schließen eine Voraussetzung für das Gelingen der Siedlungsgeschichte des Südostens ist.